

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Ernährung,
Landwirtschaft u. Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache
17(10)869-F

70. Sitzung ÖA am 9.5.2012

Eingang: 24. April 2012

Stellungnahme des Einzelsachverständigen Prof. Dr. Dieter Hoffmann

(Forschungsanstalt Geisenheim)

für die

70. Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
zur Öffentlichen Anhörung zum Thema:

**„Die Änderungen des Weingesetzes und
die Auswirkungen auf die deutsche Weinwirtschaft“**

am Mittwoch, dem 09. Mai 2012

von 08:00 Uhr bis 10:00 Uhr

in Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus

Sitzungssaal 3.101

**Stellungnahme zum Fragenkatalog des Ausschusses für Ernährung Landwirtschaft und Verbraucherschutz des deutschen Bundestages zur Anhörung am 09. Mai 2012 im Zusammenhang mit den Änderungen des Weingesetzes und deren Auswirkungen auf die deutsche Weinwirtschaft.
von Prof. Dr. D. Hoffmann, Forschungsanstalt Geisenheim, 23. 4. 2012**

Ausführliche Fassung zur Beantwortung des Fragenkataloges

Vorbemerkungen:

Bevor auf die einzelnen Fragen spezifisch eingegangen wird, soll eine kurze Beschreibung der wesentlichen Strukturen im Weinmarkt in Deutschland vorangestellt werden, um auf diese Rahmenbedingungen für die Beurteilung der Auswirkungen weingesetzlicher Regelungen nicht in jeder einzelnen Frage ausführlich eingehen zu müssen.

Struktur und Entwicklung des Weinmarktes in Deutschland

Der Weinmarkt in Deutschland ist mit über 20 Mio. hl Weinkonsum einschließlich Sekt der viertgrößte Verbrauchermarkt in der Welt und durch seine hohe Wettbewerbsintensität im Vergleich zu vielen anderen Märkten in besonderer Weise von einer international beeinflussten Dynamik geprägt. Mit im Jahr 2011 über 15 Mio. hl importierten Weinen wird allein an dieser Zahl die hohe Wettbewerbsintensität durch Anbieter aus der ganzen Welt deutlich, denen sich die heimischen Weinerzeuger im Markt vor Ort bei den Entscheidungen jedes einzelnen Konsumenten zum Kauf einer Flasche Wein oder einer Flasche Sekt bewähren müssen. Es handelt sich bei dem deutschen Markt um einen offenen und von einer außerordentlich großen Differenziertheit geprägten Markt, dem gleichzeitig eine hohe Liberalität hinsichtlich Vermarktungskanälen und Vermarktungsregelungen (z. B. Besteuerung, Einkaufsstättenstruktur, etc.) eigen ist. Der Handel mit Wein in Deutschland profitiert von dieser liberalen Struktur, indem ihn keine spezifischen, bürokratischen Erschwernisse einschränken. Diese Offenheit des Marktes führt zu einer hohen Wettbewerbsintensität zwischen den verschiedenen Anbietern hinsichtlich Preisen, Qualitäten und Kommunikation ihrer Produkte einerseits, und einem außerordentlich breiten und qualitativ guten Angebot für die Verbraucher zu sehr attraktiven Preisen andererseits. Von dieser Liberalität profitieren gleichzeitig Verbraucher und Erzeuger, da sie sich im Handel mit Wein frei von bürokratischen Regelungen und hohen Steuern auf den Austausch der Waren und des Geldes in ihrem Alltagsgeschäft konzentrieren können.

Demgegenüber ist die Produktion von Wein auf der Ebene der Urproduktion (vor allem Trauben) durch vielfältige europäische, nationale und regionale Regelungen reglementiert, wodurch sich die Erzeuger in Deutschland den Herausforderungen des Marktes nur in begrenztem Umfang anpassen können.

Die Rahmenbedingungen des Wettbewerbes für die heimischen Erzeuger werden vor allem durch die folgenden Kennzahlen des Imports von Wein in hohem Maße beeinflusst (Quelle: Marktberichterstattung des Verbandes deutscher Weinexporteure für das Jahr 2011, S. 12). Mit einem vorläufigen Gesamtimport von 15,2 Mio. hl, in denen allerdings auch in Deutschland nicht hergestellte Likörweine mit 75.000 hl, aromatisierte Weine mit 248.000 hl und Schaumweine mit 790.000 hl enthalten sind, kann von einem Stillweinimport von ca. 14 Mio. hl für die unterschiedlichsten Verwendungen in Deutschland ausgegangen werden. Dieser Import unterteilt sich in 4,6 Mio. hl Flaschenweine zu einem Durchschnittswert von 2,59 €/l und 8,7 Mio. hl Fassweine zu einem Durchschnittswert von 0,52 €/l. Damit werden nahezu so viele Fassweine nach Deutschland zu einem Preis zwischen 50 und 60 Eurocent pro Liter importiert, wie heimische Erzeugung mit durchschnittlich 9 – 9,5 hl erfolgt. Diese beiden Zahlen verdeutlichen die außerordentlich hohe Wettbewerbsintensität auf dem heimischen Markt und die großen weltweit verfügbaren Volumina an Wein. Innerhalb der Fassweine wurden alleine 3,16 Mio. hl Weißweine zu einem Durchschnittswert von 46 Eurocent/l importiert.

Bei durchschnittlichen Importwerten von um 0,5 €/l Fasswein gibt es eine Streuung der Qualitäten um diesen Wert nach oben und unten. Daraus kann man ableiten, dass bedeutende Importvolumina auch im Durchschnittswert von 0,7-0,9 €/l Fassweine für bessere Qualitäten importiert werden. Zu diesen Preisen können auch bei Zurechnung von optimierten Verarbeitungsketten qualitativ gute Fassweine für das Preissegment im Handel ab 1,99 €/Fl. in Deutschland erzeugt werden.

Diese Marktdaten über die Importe verdeutlichen die großen Volumina sehr preiswerter Weine, die in den deutschen Markt fließen, dort bearbeitet, überwiegend abgefüllt und sowohl im inländischen als auch im angrenzenden europäischen Markt abgesetzt werden. Der Export von Wein aus Deutschland hat sich tiefgreifend von einem in den 80er Jahren noch von deutschen Weißweinen dominierten Angebot zu einem breiten internationalen Sortiment mit einer Dominanz von Re-Exporten entwickelt. Dies belegt die hohe Leistungsfähigkeit deutscher Kellereien, preiswerte internationale Fassweine zu importieren und für den Handel in wettbewerbsfähige Flaschenweine abzufüllen und zu distribuieren.

Aus den dargestellten Daten wird deutlich, dass es sich um einen außerordentlich offenen und von einem großen Volumen preiswerter Fassweine geprägten internationalen Markt handelt. In diesem Markt haben sich die heimischen Erzeuger durch geeignete, konsequent marktorientierte Maßnahmen durchzusetzen, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Fassweinpreise von 0,5 €/l gewähren an keinem Standort in Deutschland eine wirtschaftliche Nachhaltigkeit, aber ab 0,8 €/l wird auch die heimische Fassweinerzeugung bei rationeller Wirtschaftsweise in der gesamten Erzeugungskette wirtschaftlich attraktiv und kann zur Eroberung neuer Marktanteile beitragen.

Auf der Nachfrageseite ergeben sich markant unterschiedliche Orientierungen, die mit einer Unterteilung in einen ‚Volumenmarkt über Discounter und weiteren LEH‘ einerseits und in einen ‚Premiummarkt über Fachhandel, Gastronomie und Direktabsatz‘ andererseits unterschieden werden können und in denen sehr unterschiedliche Spielregeln gelten. Während im Volumenmarkt standardisierte Weinkategorien mit starker Preisfocusierung im Vordergrund des Geschäftsgebarens geprägt vom Einfluss der Einkäufer im Discount und LEH stehen, werden im Premiummarkt Markenbildung, Qualität und Service zu den erfolgsprägenden Marketinginstrumenten. Die Fragmentierung des Premiummarktes begrenzt den Einfluss von weinrechtlichen Regelungen, weil diese vom Agieren der darin handelnden Marken (Erzeuger) weit überlagert werden.

Fragenkatalog

1 Halten Sie die derzeitigen Möglichkeiten der Mengensteuerung im Weinbereich (z. B. Pflanzrechte, Hektarerträge) für angemessen, ausreichend bzw. zukunftsfähig?

In Anbetracht der einleitend dargestellten Marktverhältnisse und insbesondere der vorherrschenden Wettbewerbsintensität stellt sich die grundsätzliche Frage, ob eine Mengensteuerung über Pflanzrechte und Hektarerträge in Deutschland einen Beitrag zur wirtschaftlichen Stabilität der Trauben- und Weinerzeugung in Deutschland leisten konnte und künftig kann. Die Offenheit des Marktes lässt jederzeit einen schnellen Austausch nicht verfügbarer heimischer Weine zu, wie gerade in der jüngsten Vergangenheit durch die niedrigen Erträge des Jahrgangs 2010 an den Importzahlen erkenntlich wird.

Eine nationale Mengensteuerung der heimischen Weinerzeugung kann eigentlich nur Effekte, i.d.R. Preiseffekte) erzielen, wenn keine offenen Grenzen vorherrschen und damit keine schnelle Substitution nicht verfügbarer heimischer Weine durch Importe erfolgen kann.

Insofern stellt sich die Frage, welche Bedeutung die Beschränkung der heimischen Erzeugung sowohl hinsichtlich der verfügbaren Flächen als auch hinsichtlich der Hektarerträge haben kann. Die Differenziertheit des heimischen Marktes nach Vertriebskanälen, Sortimenten und Kategorien mit sehr unterschiedlichen Preisen wirft ohnehin die Frage auf, inwiefern eine

Mengensteuerung wirtschaftliche Effekte zur Begünstigung höherer Preise für die heimischen Erzeuger erzielen kann. Jedes Marktsegment hat seine eigenen Spielregeln hinsichtlich Angebotsstruktur, Preisakzeptanz und Nachfragedynamik, so dass eine Mengensteuerung jeweils nur in den einzelnen Marktsegmenten und nicht über den Gesamtmarkt erfolgen könnte. Das System der Hektarertragsbegrenzung unterliegt einer sehr eigenständigen Betrachtungsweise und hat in den letzten 15 Jahren vor allem eine Stabilisierung der Marktbelieferung von Jahr zu Jahr auf eingeschränktem Niveau von zwischen 9,5 und 10 Mio. hl höchstens erbracht. Lediglich in Jahren mit naturbedingt niedrigen Ernten, wie beispielsweise 2010, sind die Erzeugungsmengen deutlich gesunken und wurden teilweise durch die verfügbare Lagerhaltung im Marktangebot ausgeglichen. Deswegen stieg auch im Jahr 2011 der globale Import nur um 600.000 hl und nicht wie aus der geringeren verfügbaren Eigenerzeugung von über 2 Mio. hl in weitaus höherem Volumen zu erwarten war.

Mit der Aufhebung der Hektarerträge oder ihrer großzügigeren Ausgestaltung mit höheren Hektarerträgen von deutlich über 120 hl/ ha würde mehr Anpassungsflexibilität einerseits und eine höhere Schwankung der von Jahr zu Jahr verfügbaren Mengen erfolgen. Da in der Regel die Flaschenwein vermarktenden Unternehmen durch ihre Kundeneinbindung von Jahr zu Jahr relativ konstante Absatzvolumina mit individuellen Wachstumsraten besitzen, wird die Erzeugungsschwankung von Jahr zu Jahr umso stärker durch schwankende Angebotsmengen auf den Fassweinmarkt übertragen. Dadurch ist mit einer Ausweitung der Hektarerträge oder einer Öffnung der Hektarerträge mit höheren Schwankungen der jährlich verfügbaren Erzeugungsmengen und damit auch der Fassweinpreise zu rechnen, die sowohl für Erzeuger als auch übernehmende Handelskellereien zu größeren wirtschaftlichen Unsicherheiten führen können. Die zu erwartenden Preisschwankungen lassen sich aber durch eine ausgleichende Lagerhaltung auf beiden Seiten des Fassweinmarktes mildern. Allerdings zeigt die jüngste Entwicklung speziell des Fassweinmarktes für Dornfelder, wie problematisch die Verknappung des Jahrganges 2010 sich auf diesen Markt einerseits preistreibend und andererseits marktblockierend auswirken kann.

Die Begrenzung der für die Traubenerzeugung verfügbaren Rebflächen durch das System der Pflanzrechte begrenzt die wirtschaftliche Entwicklungsfähigkeit von im Markt leistungsfähigen und erfolgreichen Unternehmen auf die Übernahme von Rebflächen von die Traubenerzeugung aufgebenden Betrieben und/ oder die Verlagerung der Vermarktung z. B. von freier Fassweinvermarktung zur Integration der Traubenerzeugung und –lieferung im Rahmen von mittelfristigen Verträgen, u. a. dem weithin angewandten System von Pacht- und Bewirtschaftungsverträgen.

In Weinbaugebieten mit hoher Wirtschaftlichkeit der Traubenerzeugung, wie z. B. in Rheinhessen, der Pfalz, Franken, Rheingau werden die Pflanzrechte mit bis zu 2 € / m² und vereinzelt schon bis zu 3 € / m² gehandelt. Ein hoher Preis für Pflanzrechte signalisiert die Bereitschaft leistungsfähiger Winzerbetriebe zur Expansion, weil sie über entsprechende Absatzmärkte verfügen, aus denen sie über die Erträge und die darin erzielten Preise rentable Investitionen in die Traubenerzeugung tätigen können.

In den Weinbaugebieten Mittelrhein, Mosel und Nahe ist ein starker Rückgang des Weinbaus in unrentablen Hang- und Steillagen erkennbar, obwohl das System der Pflanzrechte in den letzten 20 Jahren bestand. Die dort aufgegebenen Flächen sind weder von den Bewirtschaftungskosten noch von den darin erzielbaren Erträgen nach Menge und Qualität national und international wettbewerbsfähig. Die zumeist niedrigeren Naturalerträge und höheren Produktionskosten haben in der Vergangenheit diese Standorte wirtschaftlich aus der Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zu Direktzugstandorten verdrängt, weil an diesen Standorten keine differenzierenden Qualitäten im Vergleich zu anderen kostengünstigeren Standorten erzeugt werden konnten. Insofern liegt hier ein wirtschaftlich normaler Strukturwandel vor, der nur diejenigen Steillagen

und Hanglagen in der Bewirtschaftung erhält, in denen gute Qualitäten erzeugt und zu deutlich höheren Preisen über ein entsprechendes Vermarktungssystem der darin produzierenden Winzerbetriebe zu wirtschaftlich tragfähigen Ergebnissen am Markt untergebracht werden konnten.

Die Existenz des Pflanzrechtensystems konnte auch in den letzten 20 Jahren den Rückzug aus vielen Steil- und Hanglagen nicht verhindern. Die Bewirtschaftung der Hang- und Steillagen hängt von engagierten Winzerbetrieben ab, die über ein Vermarktungssystem verfügen und/ oder dies weiterentwickeln, über das Preise erzielt werden können, mit denen die höheren Bewirtschaftungskosten in den Hang- und Steillagen gedeckt werden. Als Beispiele seien hierfür angeführt die Bewirtschaftung der Rebflächen im Weinbaugebiet Ahr und z. B. in den Steillagen der Untermosel um die Gemeinde Winnigen. Hieraus wird deutlich, dass nicht das Pflanzrechtensystem, sondern die Marktorientierung der dort wirtschaftenden Winzerbetriebe die Bewirtschaftung der Steillagen sicherstellt.

Die nationale Mengensteuerung durch das Pflanzrechtensystem und / oder begrenzte Hektarerträge im Weinbereich lässt sich aufgrund der dargestellten Zusammenhänge für die letzten 20 Jahre nicht als für die heutige Wirtschaftlichkeit des Weinbaus in Deutschland fördernd oder begründend nachweisen. Deswegen und wegen der hohen Bürokratiekosten auf der Seite des Staates wie auch auf der Seite der darin wirtschaftenden Unternehmen wird es nicht als angemessen und auch nicht als zukunftsfähig angesehen. Insbesondere für die Zukunftsfähigkeit muss von einer weiteren internationalen Vernetzung und damit Substituierbarkeit durch die vorhandenen internationalen Handelskontakte ausgegangen werden, womit die Zukunftsfähigkeit dieser Mengensteuerung für die deutschen Traubenerzeuger noch mehr infrage zu stellen ist.

Die nationale Ausgestaltung hat sich aber im Rahmen der in der EU-Marktordnung vorgegebenen Rechtsrahmen zu bewegen. Da es aber keine Preisstützungen oder –stabilisierungen als Ausgleich für die Mengeneinschränkungen für die deutschen Erzeuger gibt, sollten die nationalen und regionalen Begrenzungen an einem möglichst hohen Spielraum orientiert werden.

Die Hektarertragsbegrenzungen im Rahmen des Weingesetzes haben mit der Einbetriebsregelung und damit dem betriebsinternen Ausgleich zwischen einzelnen Parzellen jeglichen Bezug zu einer Qualitätsbeeinflussung verloren. Deswegen kann aus ihrer praktischen Anwendung auch keine Qualitätsförderung abgeleitet werden. Empirische Studien liefern dazu auch keinen globalen Zusammenhang. Nur auf einzelbetrieblicher Ebene wird die Ertragssteuerung zur Qualitätsbeeinflussung wirkungsvoll eingesetzt. Dies erfolgt aber im Rahmen der Markenprofilierung und nicht der Umsetzung gesetzlicher Vorschriften.

- 2 Was sind Ihrer Meinung nach die Auswirkungen auf die deutsche Weinwirtschaft, wenn der Anbaustopp auf europäischer Ebene fallen sollte?
Welche Chancen und welche Risiken ergeben sich Ihrer Meinung nach aus einem Fall des Anbaustopps für die deutsche Weinwirtschaft?
Auf welcher Basis kommen Sie zu dieser Einschätzung (Studien, Erfahrungen, etc.)?**

Der Anbaustopp auf europäischer Ebene hatte bisher keinerlei Auswirkungen auf die Wettbewerbsverhältnisse im deutschen Markt, wie die einleitend dargestellte Marktstruktur insbesondere hinsichtlich des laufenden Imports und dessen Entwicklung, belegt. Die zahlreichen Segmente im Weinmarkt sind zu differenziert und unterliegen teilweise sehr individuellen Marktverhältnissen, sodass der in Europa existierende Anbaustopp sich auf die spezifischen

Marktverhältnisse in Deutschland und hier insbesondere den Wettbewerb gegenüber in Deutschland hergestellten Weinen in keiner Weise beschränkend auswirkt. Dies wird vor allem durch die stark steigenden Importzahlen sowohl der Importe insgesamt als auch des Wandels von Flaschenwein zu mehr Fassweimport belegt. Risiken sind aus dem Wegfall des Anbaustopps (Liberalisierung des Systems der Pflanzrechte) auf europäischer Ebene für die Marktverhältnisse im deutschen Markt nicht zu erwarten, weil die gegenwärtige Wettbewerbsintensität durch möglicherweise neue Anbieter, die allerdings durch die Aufgabe des Anbaustopps nicht zu erwarten sind, nicht wesentlich verändert werden kann. Die schon existierenden außerordentlich niedrigen Fassweinpreise in den verschiedenen europäischen Anbauregionen, vor allem in Spanien und Italien, lassen keine weiter sinkenden Preise durch neue Anbieter erwarten, weil eine Investition in die Traubenerzeugung auf der Ebene von 30 Eurocent / l Fasswein frei Deutschland als nicht rentabel und damit investitionswürdig anzusehen ist.

Die Aufgabe des Anbaustopps in den anderen europäischen Regionen und Ländern eröffnet auch keine spezifischen Chancen für die heimische Weinwirtschaft. Lediglich die Aufgabe des Anbaustopps in Deutschland eröffnet Chancen für ein weiteres Wachstum von wirtschaftlich erfolgreichen Winzerbetrieben, deren Wirtschaftlichkeit vor allem über ein selbst gestaltetes Vermarktungssystem untermauert ist. Hier sind insbesondere die erfolgreichen Flaschenweinvermarkter anzuführen, die in den letzten 20 Jahren nachweislich spezifischer eigener Studien (Mend, 2010) durch ein schnelles Wachstum sowohl am Markt, als auch in der eigenen Erzeugung erfolgreich waren, und deren weiteres Wachstum durch die Aufgabe des Anbaustopps erleichtert würde.

Die Aufgabe des Anbaustopps hat nach unserer Einschätzung und Beobachtung in den verschiedenen Anbaugebieten keine wesentlichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Weinbaus in Steil- und Hanglagen, weil auch in der Vergangenheit schon ein starker wirtschaftlicher Wettbewerb zwischen Direktzug- und Steillagen bestand. Die Veränderungen der Bewirtschaftungsverhältnisse von Steil- und Hanglagen insbesondere in den Anbaugebieten Mosel, Mittelrhein und Nahe in der Vergangenheit zeigen, dass ausschließlich auf Trauben- und Fassweilvermarktung ausgerichtete Erzeugung in Steil- und Hanglagen sowohl in der Vergangenheit wie auch in der Zukunft keine Perspektive besitzen. Lediglich eine preisdifferenzierte Vermarktung entweder über ein eigenes Vermarktungssystem in der Flaschenweilvermarktung und/ oder über spezifischen Vertragsanbau ermöglichen die Wirtschaftlichkeit der Traubenerzeugung in Hang- und Steillagen. Insofern ist die Beurteilung der Zukunftsfähigkeit von Hang- und Steillagentraubenerzeugung unter gesonderten Rahmenbedingungen zu sehen und unabhängig von der Existenz eines Pflanzrechtssystems.

Als Nachweis für die oben aufgeführten Einschätzungen wird auf unsere Homepage: www.weinoekonomie-geisenheim.de und die darin veröffentlichten Daten zu den wirtschaftlichen Verhältnissen von Weingütern (aktuelle Kennzahlen zur **Unternehmensanalyse**), die **Marktbeobachtungen** u. a. eine europäische Fassweinpreisdarstellung seit dem Jahr 2000 mit Fassweinpreisen für über 120 verschiedene europäische Weinkategorien, sowie die Darstellung des Binnenmarktes und des Außenhandels von Wein für Deutschland verwiesen. Darüber hinaus wurden verschiedene Studien zu Marken und Kategorien, den spezifischen Marktbedingungen der Weißweinnachfrage und eine jüngere Studie zum Premiummarkt in Deutschland erstellt und sind auf unserer Homepage in Verbindung mit einer großen Zahl weiterer **Veröffentlichungen** zu finden.

3 Wie sehen Sie auf europäischer Ebene die aktuelle Diskussion zum Anbaustopp?

Die auf europäischer Ebene weitgehend über die Berufsverbände einheitliche Forderung nach Erhalt des Anbaustopps ist mit den darin geführten Argumenten kaum nachvollziehbar. Der Verweis auf die Befürchtung industrieller Trauben- und Weinerzeugung als Wettbewerbsszenario durch einen Fall des Anbaustopps ist wenig logisch, weil in vielen Regionen ähnliche Produktionsstrukturen schon existieren und bei gegenwärtigen Fassweinpreisen aus verschiedenen spanischen und italienischen Anbaugebieten von unter 30 Eurocent / l mit einem weiteren Absinken der Preise durch Neuinvestoren nicht zu rechnen ist.

Neue, industriell orientierte Investoren müssen die Investitionen und die laufenden Bewirtschaftungskosten in neue Weinberge, Rebflächen und die Trauben verarbeitenden Kellereien finanzieren und erwirtschaften, was nach allen vorliegenden betriebswirtschaftlichen Daten zu Preisen von 30 Eurocent/ l auch bei hohen Erträgen nicht möglich ist. Insofern bieten die gegenwärtigen Preisstrukturen keinen spezifischen Anreiz für weitere Investitionen in Massenproduktion. Internationale Finanzinvestoren suchen Anlageobjekte mit zu erwartenden hohen Renditen, die sie nicht in der billigen Massenproduktion erwarten. Deswegen investieren sie ausschließlich in Weingüter, die ausschließlich dem Premiumsegment zuzuordnen sind.

In geschützten Ursprungsbezeichnungen oder spezifischen Weinkategorien mit hohen Fassweinpreisen und dementsprechend einer rentablen Trauben- und Fassweinerzeugung, welches jeweils in den spezifischen Standorten gesondert zu untersuchen ist, kann mit einem Drang zur Erweiterung der Erzeugung gerechnet werden, weil sich die Winzerbetriebe von mehr Produktion eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse erwarten. Hier liegen spezifische Rechtsprobleme einer Erweiterung der Produktion für geschützte Kategorien, die eine hohe Wirtschaftlichkeit im europäischen und internationalen Markt erzielen.

Allen voran sei hier die Champagne genannt, die aufgrund ihrer sehr umfassenden spezifischen Regelungen durch die sehr hohen Traubenpreise ohnehin auch im Rahmen des existierenden Pflanzrechtensystems eine Erweiterung ihrer Erzeugung in den letzten 40 Jahren von ursprünglich rund 10.000 ha zu Beginn der 70er Jahre auf gegenwärtig 34.000 ha vorgenommen hat. Die internen Diskussionen in der Champagne über eine Erweiterung der Erzeugung im Rahmen des Pflanzrechtensystems um weitere 10.000 ha signalisieren, dass auch bei einer Öffnung des Pflanzrechtensystems eine geordnete Regelung für geschützte und am Markt spezifisch positionierte Herkünfte und Kategorien erforderlich wird.

Das spezielle System der geschützten Ursprungsbezeichnungen darf nicht generell mit dem Pflanzrechtensystem verbunden werden, weil in vielen Regionen nicht die geschützte Ursprungsbezeichnung, sondern das spezifische Vermarktungssystem über erfolgreiche Marken die Grundlage des wirtschaftlichen Erfolgs der jeweiligen Kategorien sind.

4 Sehen Sie bei einer Beibehaltung des Anbaustopps genügend Entwicklungsmöglichkeiten für neue, junge, aufstrebende Winzer, an ausreichend Rebfläche zu kommen?

Die Beibehaltung des Anbaustopps ermöglicht je nach örtlichen Verhältnissen aufstrebenden und wachstumswilligen jungen Winzern lediglich die Übernahme von Trauben aus Rebflächen, die gegenwärtig in einer weniger rentablen Vermarktung abgesetzt werden. Hier zeichnet sich insbesondere ein intensiver Wettbewerb zwischen aufstrebenden flaschenweinvermarktenden und wirtschaftlich gut strukturierten Winzerbetrieben einerseits und über die Genossenschaften vermarktenden Traubenerzeugern - in der Regel kleineren älteren Winzerbetrieben – andererseits ab.

In vielen Genossenschaften besteht ein hoher Austrittswille vieler, mit den wirtschaftlichen Ergebnissen der Winzergenossenschaften nicht mehr zufriedener Winzerbetriebe, der durch die Beibehaltung des Anbaustopps weiter erhöht wird. Gleichzeitig werden den Kellereien weitere Flächen durch die Umlenkung vom im Fassweinmarkt abgesetzten Weinen in Pacht- und Bewirtschaftungsverträge mit Weingütern entzogen. Damit wird die Wertschöpfung der bisher im preiswerten Fassweinmarkt abgesetzten Weine und Rebflächen steigen, ohne dass sich das Volumen im deutschen Markt erhöht.

Insofern gibt es auch mit der Beibehaltung des Anbaustopps für junge aufstrebende Winzer Entwicklungsmöglichkeiten, die allerdings dann einen verstärkten Druck auf den inneren Strukturwandel zwischen den bisherigen Absatzwegen führen. Dies wird vor allem zu einem stärkeren Leistungsdruck auf die Genossenschaftsverwaltungen beitragen. Gleichzeitig werden die Weinhandelskellereien gezwungen sein, verstärkt auf andere Zulieferer außerhalb Deutschlands sowohl in angrenzenden europäischen Ländern als auch in Überseeländer auszuweichen, um preiswerte Weine in den deutschen Markt liefern zu können.

Insofern begrenzt der Anbaustopp die Entwicklungsfähigkeit wachstumswilliger und –fähiger Winzerbetriebe, weil die Erweiterung der Erzeugung von für den preiswerten Angebotsmarkt verfügbaren heimischen Weinen damit limitiert wird. Die Einschränkung der Erzeugung auf das gegenwärtige Produktionsniveau deutscher Weine durch den Anbaustopp verhindert auch die Schaffung neuer Existenzen durch erweiterte Produktion für den Fassweinmarkt, der die Weinhandelskellereien beliefert.

Die gegenwärtigen Marktverhältnisse signalisieren durchaus die Möglichkeit der Schaffung neuer, wirtschaftlich tragfähiger Existenzen mit einer schrittweisen Erweiterung der Rebflächen. Die Öffnung des Pflanzrechtensystems und Anbaustopps in Deutschland führt zu einem Verfall der Pflanzrechtspreise in den Regionen, in denen eine hohe Nachfrage nach Pflanzrechten besteht und verringert damit die Investitionskosten für wachstumswillige Winzerbetriebe. Da die spezifischen Preise für Pflanzrechte lediglich eine Art ‚Politik-Rente‘ für die Pflanzrechtsinhaber sind, kann daraus auch kein Anspruch auf Erhaltung der Pflanzrechtspreise für ausscheidende Winzer erhoben werden. Die Preise für Pflanzrechte zeigen umso mehr die begrenzende Wirkung des Anbaustopps in den entsprechenden Regionen und die marktverzerrende Wirkung dieses staatlichen Eingriffs in diesen Markt.

5 Bei einer Beibehaltung des Anbaustopps können die Mitgliedstaaten auf Pflanzreserven in unterschiedlicher Höhe zurückgreifen.

Wie kann aus Ihrer Sicht sichergestellt werden, dass dies nicht zu Wettbewerbsverzerrungen zu Ungunsten des deutschen Weines führt? Wie kann sichergestellt werden, dass das Angebot an deutschen Weinen langfristig nicht kleiner wird und wir im Wettbewerb keine Marktanteile verlieren?

Die Bereitstellung von unterschiedlichen Pflanzreserven für die Mitgliedsstaaten ist eine politische Entscheidung und unterliegt den in den jeweiligen Ländern und Regionen politischen Entscheidungswegen. Eine Sicherstellung der Wettbewerbsneutralität für deutsche Weine kann durch das System von Pflanzreserven in unterschiedlicher Höhe von unterschiedlichen Staaten aus meiner Sicht nicht gewährleistet werden, weil die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Weines von seiner eigenen Marktpositionierung und nicht von Anbietern anderer Länder abhängig ist.

Die gegenwärtigen Marktverhältnisse gewähren deutschen Weinen keinen weitgehenden Schutz, weil durch die offenen Grenzen jederzeit Weine aus anderen europäischen Ländern oder aus

Übersee in den heimischen Markt fließen. Insofern sind neue Pflanzrechte für andere europäische Standorte nicht automatisch Nachteile für deutsche Erzeuger.

Die Begrenzung der heimischen Produktion begrenzt auch die heimischen Marktanteile, die bei weiterem Wachstum der Nachfrage nach Weinen unterschiedlichster Kategorien damit zu sinkenden Marktanteilen für deutsche Weine führen. Die Betrachtung der Marktanteile für deutsche Weine alleine liefert keine schlüssigen politischen Folgerungen, weil die Marktanteile sich aus den individuellen Wettbewerbsbedingungen ergeben. Hier ist insbesondere auf die Veränderung der Marktanteile durch die Verlagerung der Nachfrage von Weiß- zu Rotweinen hinzuweisen.

Bei einem Gesamtverbrauch von ca. 6 Mio. hl Weißweinkonsum ausschließlich im Markt für Stillweine in Deutschland ist das heimische Angebot mit 60 % der Rebfläche auf ca. 60.000 ha mit knapp 6 Mio. hl in der Lage, die gesamte Weißweinnachfrage in Deutschland abzudecken. Aufgrund der unterschiedlichen Preisstrukturen in verschiedenen Segmenten kann aber nicht davon ausgegangen werden, 100 % Marktanteil für deutsche Weißweine in der Weißweinnachfrage in Deutschland zu erreichen, sodass der Weißweinmarkt eher als problematischer Markt anzusehen ist, während im Rotweinmarkt nach wie vor erhebliche Reserven, vor allem im Premiumsegment bestehen. Die aktuellen Schwierigkeiten auf dem Fassweinmarkt für deutsche Rotweine sind eine Folge der extremen Verknappung durch die Ernte 2010 oder spezifische Kategorieprobleme unattraktiver Rotweinprofile. Die aktuell gute Nachfrage für Weißweine auf dem Fassweinmarkt ist mit dem übertragenen Mangel aus der 2010er Ernte bei den Weingütern verbunden.

Die erfolgreiche Vermarktung von preiswerten Dornfelderweinen hat die Marktanteile für deutsche Weine in den letzten 10 Jahren gesichert. Allerdings war dies auch nur möglich, weil mit der Rebsorte Dornfelder preiswerte und für den Verbraucher geschmacklich attraktive Rotweine angeboten werden konnten, die einen Teil der Importe verdrängt haben oder nicht weiter wachsen ließen. Gerade dies ist ein besonderes Beispiel für die spezifischen Bedingungen in den unterschiedlichen Marktsegmenten, die mit einer ausschließlich globalen Betrachtung der Gesamterzeugung und Gesamtmarktanteile nicht ausreichend differenziert genug geführt wird.

Das Beispiel der für die Erhaltung von Marktanteilen sehr erfolgreichen Erzeugung und Vermarktung von Dornfelderrotweinen zeigt die im Weinmarkt in Deutschland erforderliche hohe Marktanpassungsdynamik. Nur die künftig dem Verbraucher passenden Weine nach Qualität, Stil und Preis sichern die Erhaltung oder ermöglichen den Ausbau der Marktanteile. Die Produktakzeptanz bei den Verbrauchern ist die wichtigste Voraussetzung für die Erhaltung und Erhöhung von Marktanteilen und nicht die nationale Mengensteuerung. Ein Vergleich der Weinbaugebiete in Baden-Württemberg mit Rheinland-Pfalz liefert den Nachweis, dass langfristig die höhere Anpassungsdynamik (wie vor allem in der Pfalz und Rheinhessen) zu besseren wirtschaftlichen Ergebnissen führt, als die regionale Mengensteuerung ohne Anpassungsdynamik. Marktorientierung und innovative Produktentwicklung sind auch im Weinmarkt erfolgreicher als statische Mengensteuerung.

6 Halten Sie die amtliche Prüfnummer für deutsche Qualitätsweine und das dahinter stehende Prüf- und Zertifizierungsverfahren nach wie vor für zeitgemäß und marktgerecht?

Im Lebensmittelhandel, hier insbesondere bei den Discountern und in den abfüllenden großen Kellereien haben sich in den letzten 10 Jahren sehr tiefgreifende positive Veränderungen hinsichtlich eines stabilen Qualitätsmanagements durchgesetzt, die die Wirkung der amtlichen Qualitätsweinprüfung überschreiten. Wenn man sich einmal die Weinqualitäten bei Discountern

vor 10 Jahren im Vergleich zu heute vor Augen führt, wird man feststellen, dass die Qualitätsmanagementmaßnahmen des Einkaufs der Discounter für die Verbesserung der Weinqualität in diesen Einkaufsstätten deutlich wirkungsvoller war, als dies die amtliche Qualitätsweinprüfung durchsetzen konnte. Bei diesen Weinen handelt es sich allerdings überwiegend um Basisqualitäten, deren sensorisches Qualitätsniveau sich insbesondere in Richtung Reinheit des Geschmacks wesentlich verbessert hat, die auf unterstem Preisniveau und überwiegend mit der markanten Herausstellung der Rebsorte angeboten werden.

Geht man künftig davon aus, dass ein großer Teil dieser Weine nicht in der Kategorie der geschützten Ursprungsbezeichnungen (ehemalige Qualitätsweine), sondern als geschützte geografische Angaben oder möglicherweise sogar als deutsche Rebsortenweine angeboten werden, so empfiehlt sich auch weiterhin auf eine amtliche Qualitätsweinprüfung für deutsche Rebsortenweine und geschützte geografische Angaben zu verzichten, da in diesen Kategorien der Absatz über Discounter, Lebensmittelhandel und Export über das in den Weinkellereien eingeführte und wirksame Qualitätsmanagementsystem dominiert.

Die Beibehaltung einer leistungsfähigen sensorischen amtlichen Qualitätsweinprüfung für Weine mit geschütztem Ursprung wäre für die Glaubwürdigkeit des amtlichen Schutzes für den Verbraucher notwendig. Damit könnte zumindest diese Kategorie auf eine höhere Kontrolldichte verweisen, wenn auch die Frage, ob dies zu einer verbesserten Qualität führt, nach allen Erfahrungen in der Vergangenheit, offen gehalten werden muss.

Zur Vereinfachung der Durchführung könnte die Qualitätsweinprüfung auch für akkreditierte Weinlabore geöffnet werden, die diese Prüfungen häufig schon im Auftrag der Handelsunternehmen machen.

7 Sind nach den ersten Erfahrungen des neuen Bezeichnungsrechts die Verfahren für Sie praktikabel, oder was sollte im Rahmen der Gestaltungsmöglichkeiten nachgesteuert werden?

Da mir als Wissenschaftler eigene Erfahrungen im Bereich der Abwicklung des neuen Bezeichnungsrechts aus praktischer Anwendung fehlen, erlaube ich mir zu dieser Frage hinsichtlich einer weiteren Nachsteuerung der Gestaltungsmöglichkeit eine Antwort schuldig zu bleiben. Hier dürften aus dem Kreise der Verbände und ihrer Mitgliedsunternehmen genügend Anregungen zu erwarten sein, die dann intensiv geprüft werden sollten.

Soweit sich die Frage auch auf die Differenzierung in die drei Kategorien nationale Rebsortenwein, geschützte geografische Angaben (g.g.A., und Landweine) und geschützte Ursprungsbezeichnungen (g.U., Qualitätswein) bezieht sind zwei Problemkreise anzusprechen. Wenn auf internationaler Ebene die Kategorie Bezeichnungen geschützte geografische Angabe in den jeweiligen Landessprachen und in englischer Übersetzung benutzt werden, wovon auszugehen ist, sollten auch deutsche Weine diese Kategorie Begriffe benutzen dürfen, um dem internationalen Handel ihre Kategoriezugehörigkeit leichter verständlich zu machen als mit den Begriffen ‚Landwein‘ und ‚Qualitätswein‘ in deutscher Sprache möglich ist. Für den nationalen Markt sollte der Begriff ‚Qualitätswein‘ in der Etikettierung stellvertretend für die geschützte Ursprungsbezeichnung erhalten bleiben, weil er noch immer beim Verbraucher deutlich verständlicher und hinsichtlich der Qualität aussagefähiger ist, als der Hinweis auf den Ursprung, der mit dem Anbaugebiet ja zusätzlich gekennzeichnet wird.

Speziell in der Kategorie Landwein (g.g.A.) ist die Ansiedlung der großräumigen Herkunft ‚Rhein‘ mittelfristig zu überprüfen, weil sie historisch zu wertvoll ist. Sie sollte zur Profilierung von höherwertigen Weinen als neue geschützte Ursprungsbezeichnung für die fünf Weinbaugebiete

Pfalz, Rheinhessen, Nahe, Rheingau und Mittelrhein mit höheren Qualitätsanforderungen und einem engeren Geschmacksprofil entwickelt werden.

Zusätzlich ist die Verbotsliste der Rebsorten für nationale Weine (Rebsortenweine) zu überprüfen und durch die Zulassung der marktgängigsten Rebsorten für deutsche Weine ohne engere Herkunft zu verändern, denn der Markt hat in vielen Segmenten die Marken und Rebsorten schon höherpreisig und qualitativ besser positioniert. Die Verbannung der Herkunft auf das Rückenetikett oder die Verwendung verschiedener Herkünfte in verschiedenen Verkaufsregionen sind Anpassungen, die nur Verwaltungsaufwand und keine Verbesserung der Vermarktung bewirken. Die Bedeutung der Discounter für junge Weinkäufer als Einsteiger zum Weinkonsum erfordert die Verfügbarkeit auch deutscher Rebsortenweine in deren Regalen, um den Zugang zu deutschen Weine zu lernen. Das oben beschriebene Qualitätsmanagement der Discounter garantiert mittlerweile ordentliche Qualitäten, die den Ruf der Rebsorten eher fördern und nicht behindern.

8 Wie stehen Sie im Rahmen der Reformen des Bezeichnungsrechts zu einer gesonderten organoleptischen Typizitätsprüfung?

Eine gesonderte organoleptische Typizitätsprüfung für im Rahmen des neuen Bezeichnungsrechts definierte Kategorien beinhaltet ein relativ großes Risiko und eine erhebliche Einschränkung der Flexibilität der in diesen Kategorien arbeitenden Weinerzeuger. Die Festlegung eines organoleptischen Typizitätsprofils je Kategorie kann zu erheblichen Einschränkungen der geschmacklichen Variationsbreite und damit der notwendigen Anpassung an verschiedene Marktsegmente und Marktentwicklungen beitragen. Insofern beinhaltet eine organoleptische Typizitätsprüfung eine Erstarrung der Marktzugangsbedingungen und damit eine Erschwernis im Marketing.

Dies soll am Beispiel eines trockenen Rieslings beispielsweise der Weinbaugebiete Mosel oder Rheingau aufgezeigt werden. Mit einer Festlegung für ein bestimmtes Niveau an erkennbarem Säuregeschmack für Rieslingweine dieser Weinbaugebiete würden die Weingüter und anderen Erzeuger erheblich eingeschränkt, die säuremoderate, trockene Rieslinge möglicherweise mit weniger Restzucker anbieten. Die in diesem Feld mögliche Öffnung neuer Kundenkreise im Zugang zu trockenen Rieslingweinen würde durch eine derartige organoleptische Typizitätsfestlegung erheblich eingeschränkt und damit die erforderliche Marktanpassung der Unternehmen, wie auch ihre Produktdifferenzierung eingeschränkt.

Vergleicht man diese Frage der organoleptischen Typizitätsfestlegung mit der geschmacklichen Breite, in der gegenwärtig Champagner angeboten werden, so lässt sich daraus die Notwendigkeit einer organoleptischen Typizitätsfestlegung in enger Weise nicht ableiten, da gerade Champagner durch diese Offenheit in der Marktanpassung erfolgreich ist. Sie ermöglicht es den einzelnen Marken ihr Typizitätsprofil zu fixieren, um sich dadurch von den Wettbewerbern in der eigenen geschützten Kategorie abzusetzen.

8.1 Wie bewerten Sie die vorgesehene Streichung der Angabe „Qualitätswein b.A.“ aus dem Weingesetz?

Die Streichung der Buchstaben ‚b.A.‘ in Verbindung mit dem Wort ‚Qualitätswein‘ sind als sprachliche Vereinfachung zu begrüßen, da die Verbraucher diese Abkürzungen überwiegend nicht verstanden haben.

8.2 Wie bewerten Sie den Vorschlag, auf der Ebene der geschützten geographischen Angaben eine Sektkategorie mit Landweingebiet zu schaffen, was die Möglichkeit eröffnen würde, auch außerhalb der Kategorie Sekt b. A. die Namen der Burgundersorten oder die Angabe ‚Weingut‘ in der Etikettierung zu verwenden?

Die Schaffung einer Sektkategorie mit Landweingebiet ist aus den genannten Gründen zu begrüßen. Dies sollte auch auf Perlwein erweitert werden, weil dieser bei vielen Weinerzeugern eine ähnlich bedeutende Stellung einnimmt wie Sekt.

9 Welche Auswirkungen erwarten Sie durch die in der EU geplanten Erhöhungen der Mehrwertsteuer bzw. der Steuern auf Wein bzw. Alkohol?

Grundsätzlich führen die Erhöhung von Mehrwertsteuer und anderen Steuern auf Wein und Alkohol zur Preiserhöhung und haben aufgrund der unterschiedlichen Preiselastizitäten in verschiedenen Verbrauchersegmenten in der Regel Nachfragerückgänge zur Folge. Zwischen der Erhöhung der Mehrwertsteuer als einer im Rahmen der allgemeinen Steuerpolitik in verschiedenen Ländern praktizierten Besteuerung und spezifischen Produktsteuern auf alkoholische Getränke wie Wein und andere Alkoholika muss unserer Einschätzung nach deutlich unterschieden werden.

Weil die Mehrwertsteuer einer allgemeinen Steuerpolitik dient, ist sie eingebettet in Steuererhöhungen für viele Produkte und damit mehr als gesellschaftliche Grundsatzfrage zu diskutieren, als die spezifische Erhöhung von Steuern auf alkoholische Getränke.

Nach unseren eigenen Untersuchungen und einigen Veröffentlichungen dazu, muss die Steuerpolitik auf alkoholische Getränke zur Eindämmung der durch alkoholische Getränke verursachten Gefahren und Schäden sehr in Frage gestellt werden, da es sich um ein weitgehend ineffizientes staatliches Instrument handelt. Als wesentliche Begründung ist hier die sehr preisunelastische Nachfrage von Alkoholikern unterschiedlichen Alters anzuführen, die dementsprechend auf Preiserhöhungen kaum reagieren. Wenn die Alkoholiker als die Zielgruppe unter den Verbrauchern, die durch Steuererhöhungen auf Alkoholika vor deren Konsum vor Alkohol geschützt werden sollen, nicht auf Steuererhöhungen reagieren, ist dies ein ungeeignetes Instrument für die Lösung dieses gesellschaftlichen Problems.

Sofern damit Steuern eingetrieben werden sollen, um die durch Alkoholiker verursachten Kosten zu decken, ist eine spezifische Diskussion über die tatsächlichen Kosten von Alkoholikern zu führen, die bei einer rein ökonomischen Betrachtung deutlich anders ausfällt, als die allgemeine öffentliche Darstellung die Zusammenhänge vermittelt.

Insofern sind Steuern auf alkoholische Getränke grundsätzlich abzulehnen, genauso wie Steuern auf andere Produkte, die nicht einer allgemeinen einheitlichen Besteuerungsgrundlage für alle Güter entsprechen, wie dies bei der Mehrwertsteuer der Fall ist.

10 Welche Auswirkungen erwarten Sie für die deutsche Weinwirtschaft, wenn in anderen Weinbau treibenden Ländern der EU im Rahmen der Finanzkrise die Förderung bezüglich agrarischer Produkte zurückgefahren wird?

Die große Komplexität des Weinmarktes in Europa, wie auch spezifisch in Deutschland, durch die verschiedenen Marktsegmente, Kanäle und die große Vielfalt verschiedener Produkte lassen eine direkte nachweisliche Auswirkung der reduzierten Förderung agrarischer Produkte im Rahmen der Finanzkrise in anderen Weinbau treibenden Ländern nur schwer beurteilen. Dies müsste eher

am Beispiel konkreter Fördermaßnahmen im Vergleich zwischen verschiedenen Ländern in verschiedenen agrarischen Produktkategorien diskutiert werden, weil daraus eher konkrete Auswirkungen auf die heimische Weinwirtschaft abgeleitet werden können. Aufgrund des außerordentlich niedrigen Preisniveaus, zu dem eine große Menge Weine aus anderen europäischen Ländern nach Deutschland eingeführt wird, in deren Wettbewerb sich die heimische Weinwirtschaft in der Vergangenheit bewährt hat und in Zukunft bewähren muss, sind kaum wesentliche Auswirkungen auf die heimische Weinwirtschaft durch geringere Fördermaßnahmen für andere Agrarprodukte in anderen europäischen Ländern zu erwarten.

Sinkende staatliche Förderniveaus in anderen europäischen Ländern tragen dort eher zu steigenden Preisen bei, weil die fehlenden Fördermittel von den Unternehmen über den Markt eingenommen werden müssen. Damit würde sich die preisliche Wettbewerbsstellung für deutsche Weine zwar relativ verbessern, aufgrund des großen absoluten Abstandes ist aber nicht mit einer bedeutenden Nachfragesteigerung für deutsche Weine zu rechnen.

11 Halten Sie die derzeitige Förderkulisse im deutschen Weinbau für zielführend, den deutschen Weinbau ökonomisch und ökologisch sowie in seinem Qualitätssegment nachhaltig zu entwickeln oder welche Anpassungen würden Sie vornehmen?

Die gegenwärtigen Fördermaßnahmen in den verschiedenen Weinbau treibenden Bundesländern mit EU- und nationalen Finanzmitteln setzen an den wesentlichen Anpassungskomplexen einer zukunftsorientierten Strukturpolitik an, in dem Weinbergs - Umstrukturierungen und Investitionen in qualitätsfördernde Ausbaumaßnahmen unterstützt werden. Insofern sind die bisherigen Fördermaßnahmen für die künftige Entwicklung ökonomisch wie auch ökologisch passend und damit zielführend für eine nachhaltige Qualitätsentwicklung. Inwieweit z. B. durch die Umstrukturierungsmaßnahmen der Weinberge im wesentlichen Mitnahmeeffekte bestehen und damit die öffentliche Förderpolitik nur Mitnahmeeffekte finanziert ist zu prüfen.

Grundsätzlich sollte sich die staatliche Förderpolitik an der Förderung des Strukturwandels hin zu zukünftig wettbewerbsfähigen Strukturen orientieren und nicht primär auf die Erhaltung nicht wettbewerbsfähiger Produktionsstrukturen konzentrieren. Hier sei das Beispiel der Steillagenbewirtschaftung angeführt, in der eine Umstrukturierung der Förderpolitik von der direkten Produktionssubvention hin zu einer Förderung der forcierten Umstrukturierung und neuen arbeitssparenden Technologien für die Steillagenbewirtschaftung nachhaltig effizienter wäre, als die laufende, zum Teil unwirtschaftliche Produktion zu subventionieren. Die Begründung der Steillagensubvention mit der Erhaltung landschaftsprägender Bewirtschaftungsweisen ist zu prüfen, da die erfolgten Rückgänge der Steillagenbewirtschaftung in den verschiedenen Regionen die Einschätzung untermauern, dass langfristig die Steillagenbewirtschaftung nicht durch die Subventionierung erhalten werden kann. Deswegen wäre insbesondere im Bereich der Steillagenförderung eine vollständige Überprüfung des Gesamtkonzepts empfehlenswert.

Hier ist insbesondere die Frage der forcierten Förderung der Entwicklung neuer Technologien nicht nur neuer Maschinen sondern auch neuer Bewirtschaftungssysteme und Produktionsausrichtungen mit einzubeziehen, um ein Steillagenkonzept zu entwickeln, das den für erhaltenswert gehaltenen Standorten eine nachhaltige wirtschaftliche Perspektive auch ohne staatliche Produktionssubventionen bietet.

12 Wie wird von Ihnen die geplante Fusion der Forschungsanstalt Geisenheim mit dem weinbaulichen Teil der Hochschule RheinMain am Standort Geisenheim gesehen? Welche Erwartungen haben Sie an diese Fusion?

Die Fusion der Forschungsanstalt Geisenheim mit dem Fachbereich Geisenheim der Hochschule RheinMain wird als zielführend und zukunftsweisende Neuorganisation mit erheblichen Effizienzverbesserungen im Bereich der Verzahnung von Forschung und Lehre beurteilt. Obwohl zwischen beiden Institutionen gegenwärtig eine enge Kooperation mit einer guten inneren Atmosphäre besteht, wird die Fusion der beiden Institutionen vor allem im Hinblick auf die Außendarstellung als eigenständige Hochschule und ihre organisatorische Handlungsfähigkeit im internationalen Rahmen als deutliche Verbesserung eingestuft. Das Auftreten als Hochschule Geisenheim ermöglicht neue internationale Partnerschaften, die gegenwärtig den getrennten Institutionen Forschungsanstalt und Fachbereich Geisenheim nicht möglich waren.

Auch für die Beantragung von der Lehre fördernden, öffentlichen Mitteln für Investitionen war in der Vergangenheit immer ein mehrstufiges Verfahren notwendig. Die am Standort Geisenheim durch die Kooperation von Forschungsanstalt und Fachbereich entwickelten Konzepte wurden über die Hochschule RheinMain in das Förderungsverfahren weitergetragen. Die neue Konzeption der Hochschule Geisenheim ermöglicht nun, die für den Standort entwickelten Konzepte direkt in die Förderverfahren einzureichen.

Die Kooperationsfähigkeit der Hochschule Geisenheim für international in der Weinwirtschaft tätige Universitäten verbessert sich ebenfalls, weil die Hochschule dann als gleichberechtigter Partner auftreten kann und nicht mehr die Stellvertretung durch die Hochschule RheinMain oder die Universität Gießen benötigt.

Das Promotionsrecht der Hochschule Geisenheim vereinfacht die internationale wissenschaftliche Kooperation.

Die Fusion der beiden Institutionen zur Hochschule Geisenheim wird die Weiterentwicklung durch die Verbesserung der internationalen Vernetzung und die zu erwartende Verbesserung der Mittelausstattung aus dem Land Hessen fördern und damit zur Verbesserung von Ausbildung und Forschung in der Weinwirtschaft in Deutschland beitragen. Insofern fördert das Land Hessen mit seinem Engagement für die Hochschule Geisenheim die gesamte Weinwirtschaft in Deutschland.

13 Wie bewerten Sie die aktuelle EU-Gesetzgebung zum Thema "Allergene Zusatzstoffe"?

Wein ist nach den bisher vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen weitgehend hinsichtlich Allergien als unbedenklich einzustufen. Insofern zeigen auch die wissenschaftlichen Untersuchungen der letzten Jahre zu den Forderungen nach Kennzeichnungen allergener Inhaltsstoffe, dass die vonseiten der EU-Gesetzgebung gewünschten Kennzeichnungen weitgehend als wirkungslos einzustufen sind. Die von Allergien betroffenen Menschen sind in der Regel für die ihre Allergien verursachenden Stoffe, soweit sie bekannt sind, gut geschult und verhalten sich beim Verbrauch entsprechender Nahrungsmittel und Getränke ihre Gesundheit schonend. Dies schließt nicht aus, dass in Zukunft durch verbesserte analytische Methoden allergene Zusatzstoffe aufgedeckt werden, deren Existenz bisher nicht bekannt war.

Sofern in erheblichem Umfang allergene Zusatzstoffe zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen beitragen, sollten sie eher grundsätzlich aus der Weinbereitung entfernt werden, als durch spezifische Kennzeichnungen eine allgemeine Verunsicherung der Verbraucher zu bewirken.

14 Besteht Ihres Erachtens Nachbesserungsbedarf hinsichtlich der Möglichkeit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Weinbau?

Grundsätzlich gibt es, von den folgenden Punkten abgesehen, keinen wesentlichen Änderungsbedarf.

Für eine ausreichende Ertrags- und Qualitätssicherung insbesondere ökologisch produzierter Trauben ist eine langfristige Verfügbarkeit kupferhaltiger Pflanzenschutzmittel unerlässlich. Die EU-Kommission hat mit der Richtlinie 2009/37/EG vom 23. April 2009 Kupfer in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen. Die Aufnahme erfolgte jedoch mit Fristsetzung bis November 2016 unter der Auflage, dass die Mitgliedsländer Maßnahmen zur Reduzierung der Anwendung ergreifen und ggf. auch ein vollständiges Verbot des Kupfereinsatzes in Betracht ziehen. Dies würde die ökologische Produktion von Trauben in vielen Anbaugebieten Deutschlands unmöglich machen. Nähere Informationen sind unter www.kupfer.jki.bund.de zu finden.

Zudem sind die Erschwernisse beim Hubschraubereinsatz in Steillagen aufzugreifen. Die Bekämpfung von pilzlichen Schaderregern im Weinbau mit Pflanzenschutzmitteln erfordert im Steil- und Steilstlagenweinbau neben dem Einsatz von Bodengeräten weiterhin die Hubschrauberspritzung. Im neuen Pflanzenschutzgesetz (am 14. Februar 2012 in Kraft getreten) wird im § 18 die Forderung aus der europäischen Richtlinie 2009/128, nach der das Spritzen oder Sprühen mit Luftfahrzeugen verboten und nur in besonderen Fällen zu genehmigen ist, in deutsches Recht umgesetzt. Zur Erhaltung des Weinbaus in Steillagen ist ein langfristiger Erhalt des Hubschraubereinsatzes für Pflanzenschutzmittelspritzungen allerdings unerlässlich.

15 Was sehen Sie für Ihren Verband als die größte Herausforderung, die von der deutschen Weinwirtschaft derzeit zu bewältigen ist und die von der Politik unterstützt werden kann?

Die deutsche Weinwirtschaft ist in einen sehr differenzierten und flexiblen Markt in hohem Maße beeinflusst durch die internationalen Wettbewerber eingebunden. Politische Maßnahmen in einem derart komplexen und dynamischen System können nur sehr begrenzte Hilfestellung leisten. Die wichtigste Voraussetzung für die Beibehaltung der Wettbewerbsfähigkeit, die überwiegend auf der Ebene der handelnden Unternehmen für die Weinwirtschaft in Deutschland erarbeitet werden kann, ist die Erhaltung relativ offener marktwirtschaftlicher Verhältnisse, insbesondere ohne eine systematische politische Belastung durch eine hohe produktspezifische Besteuerung, wie sie im Rahmen der internationalen Alkoholpolitikmaßnahmen verbreitet diskutiert wird. Insofern wäre die wichtigste Forderung an die politischen Rahmenbedingungen die Vermeidung oder Verhinderung der Einführung einer spezifischen Weinsteuer, weil dadurch die Durchschnittsverbraucher weitaus stärker belastet werden, als die Probleme des falschen Alkoholkonsums gelöst würden.

Als für wissenschaftliche Ergebnisse und die Ausbildung des Branchennachwuchses verantwortlicher Dozent ist die weitere Förderung der wissenschaftlichen Institutionen und Ausbildungsstätten eine weitere wichtige Anregung an die Politik, weil die überwiegend kleinbetrieblich strukturierte Weinwirtschaft in Deutschland den weitgehend kostengünstigen Zugang zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen einerseits und eine qualifizierte international orientierte Ausbildung andererseits benötigt. Kleinunternehmen sind nicht in der Lage eigene Marktforschung oder andere wissenschaftliche Studien zu betreiben und sie sind auch nicht in der Lage, hohe Aufwendungen für Aus- und Fortbildung zu finanzieren.

Als Wirtschaftswissenschaftler sehe ich vor allem die öffentlich finanzierte Bereitstellung von Informationen über die wirtschaftlichen Verhältnisse und insbesondere die nationale und internationale Marktentwicklung als eine wesentliche Voraussetzung für eine marktorientierte Anpassung der Unternehmensführung auf individueller Betriebsebene. Deswegen sollten auch ausreichend Finanzmittel für eine öffentlich zugängliche, unabhängige Marktinformation bereitgestellt werden, wie es gegenwärtig nur in sehr eingeschränkter Weise durch die Eigenfinanzierung über den deutschen Weinfonds erfolgt. In diesem Zusammenhang ist die Initiative der deutschen Berufsverbände zu einem europaweiten Marktbeobachtungsinstitut mit finanzieller Unterstützung der EU zu begrüßen und zu fördern.

16 Von welchen Instrumenten der weinrechtlich gesetzten Rahmenbedingungen erwarten Sie den größten Einfluss auf den aktuellen und künftigen Marktverlauf?

Der Anbaustopp im Rahmen des gegenwärtig geltenden Pflanzrechtssystems und die Festlegung relativ enger Grenzen bei den Hektarhöchstserträgen für ehemalige Qualitätsweine und künftige Weine mit geschützten Ursprungsbezeichnungen sind als wesentliche Einschränkungen der individuellen Gestaltungsfähigkeit der Winzerbetriebe und Weingüter einzustufen. Sie beeinflussen die aktuelle Marktlage unter anderem durch die Verminderung der Ernte von Durchschnittsqualitäten in Jahren mit höheren Erträgen und damit die Vermeidung des Marktzugangs von Trauben und Weinen, die durchaus den am Markt gehandelten Qualitäten zugänglich wären. Gleichzeitig verhindert das Pflanzrechtssystem eine stärkere Expansion in Regionen, die einen guten Marktzugang und Preisgestaltung haben, vor allem von den Betrieben, die eine höhere Wertschöpfung erzielen. Im Kreis der Winzerbetriebe mit guter Vermarktung gibt es durchaus ein größeres Interesse an bestimmten Standorten zu expandieren, die durch das Pflanzrechtssystem zumindest standortspezifisch und kostenmäßig behindert oder erschwert werden, u. a. durch höhere Preise für Pflanzrechte. Hier sei auf die Ausführungen zur Frage 1 verwiesen.

Als zweiten wichtigen Aspekt neben den Mengen begrenzenden Einwirkungen der geltenden weinrechtlichen Regelungen muss auf die neue Regelung bezüglich der Behinderung von deutschen Rebsortenweinen verwiesen werden. Die Entwicklung in den großvolumigen Massenmärkten der Discounter und des Lebensmittelhandels im Preisbereich zwischen 2 und 3 € / Fl. deuten stark auf eine konsequente Rebsorten - Orientierung hin, denen die gegenwärtigen Regelungen nicht vollständig gerecht werden. Wenn auch im Rahmen der Regelung zu den geschützten geographischen Angaben (Landweine) durch höhere Hektarerträge und großräumige geografische Einheiten gewisse Flexibilisierungen eingeführt wurden, wirft sich trotzdem die Frage auf, warum nicht der gebietsübergreifende Verschnitt von Rebsortenweinen für dieses Segment mit mehr Liberalität zugelassen werden sollte. Das spezifische Marktsegment mit diesen Weinen benötigt relativ große Volumina einheitlicher Qualitäten zu relativ konstanten Preisen, um im Wettbewerb mit Rebsorten aus anderen Ländern bestehen zu können.

Die Tendenz zu mehr Rebsortenweinen aus anderen Herkunftsorten außerhalb Deutschlands ist in den Regalen des Discounts deutlich zu erkennen und führt bei deren Anerkennung durch die Verbraucher, wie es sich am Beispiel der beiden Weinkategorien Chardonnay und Pinot Grigio aus den letzten 20 Jahren deutlich belegen lässt, zu einer Verdrängung heimischer Rebsortenweine. Die Discounter sind zu den Lerneinkaufsstätten für die junge Bevölkerung und den jungen Weintrinker geworden und kommunizieren damit die für den weniger erfahrenen Konsumenten üblichen und preiswert zugänglichen Weinkategorien. Hat er sie einmal dort gelernt, wird er sie auch in der Gastronomie und im Lebensmittelhandel, möglicherweise später auch im Fachhandel, weiter nachfragen. Insofern ist die Vermeidung von nachhaltig und

kontinuierlich lieferbaren einheitlichen Qualitäten deutscher Rebsortenweine aus den bekanntesten Rebsorten eine nicht zukunftsorientierte Einschränkung.

Unter den önologischen Verfahren wird die Beibehaltung der Anreicherung mit Saccharose bis zu 3 Vol. % als absolut existenznotwendig für den Weinbau in Deutschland und die Charakteristik der fruchtig leichten Weißweine aus Deutschland angesehen. Eine Beibehaltung dieser Anreicherungsgrenze ist existenziell insbesondere unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schwankungen im Rahmen des Klimawandels. Neben Jahren mit hohen natürlichen Alkoholgehalten muss damit gerechnet werden, dass auch wieder kritische Jahre auftreten, in denen die heimischen Weine für ihre Wettbewerbsfähigkeit die Anreicherung von bis zu 3 Vol. % unbedingt benötigen. Darüber hinaus dient auch diese Anreicherungsgrenze der Öffnung neuer Standorte mit wettbewerbsfähigen Produktionsmengen, um preisgünstige Weine für die Vermarktung in den unteren Preissegmenten nachhaltig liefern zu können.

17 Im Rahmen der EU-Weinmarktreform wurde die grundsätzliche Bedeutung der Herkünfte gestärkt. Ist Ihrer Meinung nach das bisherige Weinrecht geeignet, diesen Gedanken umzusetzen? Welche Möglichkeiten sehen Sie, das deutsche Weinrecht weiter zu entwickeln und gegebenenfalls die Lagenbezeichnung den geänderten Anforderungen anzupassen?

Die politisch beabsichtigte Stärkung der Bedeutung der Herkünfte im Rahmen der EU-Weinmarktreform entspricht nicht den allgemeinen Marktentwicklungen. Der Weinmarkt hat sich in allen Marktsegmenten deutlich von der Dominanz der Herkünfte wie in den 70er und 80er Jahren hin zur Bedeutung von Marken- und Rebsortenweinen und individuellen Qualitätsdifferenzierungen verändert. Ein Blick in die Regale des Handels sowohl bei Discountern wie im Lebensmittelhandel aber auch im Premiummarkt der Fachhändler zeigt die Bedeutung der Marke (Erzeuger) zur Preis- und Qualitätsdifferenzierung und damit eine Abkehr von der Bedeutung großräumiger Herkünfte. Eine Herkunft wird populär durch die Leistung einer großen Anzahl von erfolgreichen Marken. Marken machen Herkünfte und nicht umgekehrt. Dies lässt sich an der Marktentwicklung in der Champagne wie ebenso an der Marktentwicklung im Rheingau beweisen.

17.1 Halten Sie die in § 24 Abs. 6 vorgesehene Länderermächtigung zur Aufwertung kleinerer geographischer Einheiten für zielführend?

Die verbreitete Diskussion zur Reaktivierung der Lagenbezeichnungen für Premiumweine kann nicht auf der gesetzlichen Ebene sondern ausschließlich auf betrieblicher Ebene im Rahmen der Produkt- und Sortimentsentwicklung umgesetzt werden. Die Förderung von Lagenbezeichnungen durch einengende und höherwertige Qualitätsregelungen führt zu erheblichem bürokratischem Aufwand, dem kein entsprechender marktwirtschaftlicher Nutzen gegenübersteht. Deswegen ist die Profilierung von Lagenbezeichnungen für das Premiumsegment ausschließlich eine Aufgabe der einzelbetrieblichen oder gemeinschaftlichen Umsetzung an verschiedenen Standorten. Sofern verschiedene Unternehmen der Weinwirtschaft einen Kooperationsgeist zur Profilierung von spezifischen Lagenbezeichnungen entwickeln, ist ihnen das auch im gegenwärtigen Weinbezeichnungsrecht freigestellt. Insofern ist die Beibehaltung der Lagenbezeichnung mit relativ wenig weinrechtlich einengenden Vorschriften angemessen, um sie auf betrieblicher Ebene für die Profilierung von Premiumweinen einzusetzen.

Gleichzeitig können andere Unternehmen Premiumweine mit anderen Bezeichnungssystemen profilieren. Der Wettbewerb verschiedener Weinerzeuger mit unterschiedlichen Kennzeichnungssystemen für ihre Premium- und Ultrapremiumprodukte wird zeigen, ob künftig die Lagenkennzeichnung das das Premiumsegment am besten fördernde Bezeichnungssystem

wird. Die Komplexität der Lagen und deren geringes Verständnis auf der Ebene der Verbraucher wirft Zweifel auf, ob die Profilierung von Lagenbezeichnungen der Förderung des Premiumsegments grundsätzlich dient. Auch hier hat sich weltweit die Markenbildung als deutlich wettbewerbsfähiger durchgesetzt, weil sie auf einzelbetrieblicher Ebene mehr Wachstumschancen ermöglicht, als dies die stark begrenzende Lagenbezeichnung zulässt. Die Lagenbezeichnungen haben im deutschen Weinrecht eine alte Tradition und sind damit in sehr unterschiedlichen Marktsegmenten und auf sehr verschiedenen Qualitätsebenen eingeführt. Ihre systematische Veränderung insbesondere zu ihrer einengenden Profilierung für das Premium- und Ultrapremiumsegment führt zu erheblichen Einschränkungen in den Segmenten, in denen heute nach wie vor Lagenbezeichnungen, u. a. auch Großlagenbezeichnungen für die Kennzeichnung von eher alltäglichen Weinen einfacher Qualitäten eingesetzt werden.

Da sich die Unternehmen der Weinwirtschaft überwiegend auf eine deutliche Verringerung der Sortimentsdifferenzierung durch Lagenbezeichnungen eingestellt haben und dafür ersatzweise die Markenkennzeichnung (u.a. Gutsweine) vorziehen, wird es auch in den nächsten Jahren, wie schon in den letzten 20 Jahren, durch eine kontinuierlich geringere Verwendung von Lagenkennzeichnung für einfache Qualitäten geben. Inwieweit sich die Lagenkennzeichnung für die Bezeichnung von hochwertigen Qualitäten durchsetzt, muss abgewartet werden.

Die geltenden weinrechtlichen Regelungen, dass Lagenbezeichnungen gewählt werden dürfen, wenn mindestens 85 % der Weine aus diesen gekennzeichneten und abgegrenzten Lagen stammen, und die qualitativen Anforderungen denjenigen von geschützten Ursprungsbezeichnungen der ehemaligen Anbaugebiete entsprechen, reicht aus, um auf einzelbetrieblicher Ebene darunter auch Premiumweine mit höheren, individuell festgelegten Qualitätskriterien kennzeichnen zu können. Der Verbraucher versteht die Premiumweine allein über ihre preisliche Positionierung im Angebot im Rahmen des Sortiments der individuellen Marken, wie auch durch ihre kommunikative Unterstützung durch das jeweilige Weingut, Winzerbetrieb oder Winzergenossenschaft.

Auch in der Neuen Welt werden neben Submarken auch ‚single vineyard‘ – Namen zur Kennzeichnung von Premiumweinen eingesetzt. Diese unterliegen keinen rechtlichen Regelungen und haben den Charakter von Submarken. Sie sind auch zumeist im Alleinbesitz der Weingüter.

Die diskutierten Einschränkungen für Lagenbezeichnungen durch geringere Hektarerträge, höhere natürliche Qualitätsanforderungen und / oder Rebsorten - Einschränkungen werfen die Fragen nach deren Kontrollierbarkeit und damit staatlichen Garantierbarkeit auf. Die Vermeidung erheblicher bürokratischer Regelungen sowohl auf der Seite des Staates, wie auch auf Seiten der Unternehmen der Weinwirtschaft spricht gegen eine gesetzliche Fixierung von Premiumanforderungen für Lagenbezeichnungen und noch kleineren geografischen Angaben wie den bei den Katasterämtern geführten Gewannnamen.

17.2 Wie stehen Sie zu dem Vorschlag, die Namen von bei den Katasterämtern geführten Gewannnamen als fakultativ zu verwendende kleinere geographische Angabe zuzulassen?

Gleichzeitig sollten die bei den Katasterämtern geführten Gewannnamen als engere Herkunftsbezeichnungen freigegeben werden, um den Unternehmen diese individualisierende Kennzeichnung zu eröffnen, wenn diese Weine zu mindestens 85 % aus diesen Gewannen entstammen. Neue Lagenamen aus den Gewannnamen zu machen entspricht dem Individualisierungsbedürfnis einiger Weingüter, die aber nicht zum Markenschutz führen dürfen,

wenn auch andere Weingüter mit eigenen Weinbergen in den jeweiligen Gewinnnamen daran teilhaben wollen.

18 Inwieweit beurteilen Sie die im Rahmen von WINE in MODERATION durchgeführten Maßnahmen der Weinwirtschaft als ausreichend, Alkoholmissbrauch zu verhindern?

Der Alkoholmissbrauch kann nicht von der Weinwirtschaft verhindert werden, weil er weitaus komplexere Ursachen auf sozialer und persönlicher Ebene besitzt. Die Weinwirtschaft kann durch die von ihr im Rahmen der Aktion ‚WINE in MODERATION‘ durchgeführten Kommunikationsmaßnahmen gelieferten Hinweise Orientierungen für einen angemessenen Umgang mit Wein als alkoholischem Getränk geben. Die Umsetzung für den täglichen Gebrauch von alkoholischen Getränken ist von weitaus mehr individuell geprägten Umständen abhängig, als diese von der Weinwirtschaft durch Informationsmaßnahmen beeinflusst werden könnte. Insofern sind hier keine Maßnahmenerkennnisse ersichtlich, mit denen die Weinwirtschaft zu einem Abbau des Alkoholmissbrauchs beitragen kann. Dennoch ist an allen Standorten und von allen Vermarktern von Wein darauf zu achten, dass bei erkennbarem Alkoholmissbrauch auch eingeschritten und versucht wird diesen zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für öffentliche Präsentationsveranstaltungen, wie Weinfeste, auf denen das Thema moderater Alkoholkonsum offensiv kommuniziert werden sollte. Dadurch sind bei dem Wein genießenden Publikum keine Einschränkungen zu erwarten, weil dieses Publikum sich im Umgang mit Wein nicht problematisch verhält.

19 Reichen die bestehenden Klimaschutzgesetze aus, um die Produktion von deutschen Qualitätsweinen nachhaltig und langfristig aufrechterhalten zu können? Wie schätzen Sie die Marktentwicklung deutscher Qualitätsweine im ökologischen Bereich ein?

Die bestehenden Klimaschutzgesetze werden als ausreichend angesehen, deutschen Qualitätswein nachhaltig und langfristig in Deutschland erzeugen zu können. Die Komplexität der Fragen der Klimabeeinflussung lässt sich nur schwer in Zusammenhang mit dem Qualitätsweinanbau bringen. Nach den vorliegenden Erkenntnissen hat die Verbesserung der Durchschnittstemperaturen in den letzten 20 Jahren zu einer Verbesserung der Weinqualitäten beigetragen. Insofern ist die deutsche Weinwirtschaft durch die Klimaveränderung eher positiv als negativ beeinflusst.

Die Marktentwicklung deutscher Qualitätsweine aus ökologischer Erzeugung entspricht der breiten Popularität von ökologisch hergestellten Nahrungsmitteln. Für mich als Dozent ist deutlich erkennbar, dass in der jungen Generation der nachwachsenden Erzeuger ein breites Interesse für ökologische und umweltfreundliche Produktionsverfahren besteht und sie bei Übernahme der Verantwortung für die Erzeugung in vielen Betrieben auch die Umstellung zur ökologischen Erzeugung vornehmen.

Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass die heute vorherrschende gute fachliche Praxis eine durchaus weitgehend ökologisch angepasste Wirtschaftsweise beinhaltet, sodass die Differenzierung zwischen ökologischer Wirtschaftsweise nach Vorgaben der Verbände einerseits und der guten fachlichen Praxis andererseits nur noch von graduellen und zumeist persönlich geprägten Einschätzungen besteht. Die Regeln der guten fachlichen Praxis erfüllen damit weitgehend ökologische Anforderungen, auch wenn dies aus Sicht der im ökologischen Bereich engagierten Verbände nicht immer so geteilt wird.

Allein der Verweis auf die für ökologische Wirtschaftsweise notwendigen häufigeren Behandlungen im Bereich Pflanzenschutz in Verbindung mit dem damit einhergehenden Ressourcenverbrauch, wie auch der weiterhin notwendige Einsatz von Kupfer zum Schutz der Reben und Trauben vor Peronospora macht deutlich, wie schwierig die ökologische Bewertung der ökologischen Bewirtschaftungsweise ist.

Nach unseren eigenen Studien zur Marktbedeutung von ökologisch erzeugten Weinen (unter Verbrauchern als Bioweine verstanden) ist das ökologische Weine präferierende Marktsegment ohnehin in einer Größenordnung von 4 % der Wein trinkenden Bevölkerung außerordentlich begrenzt. Die gegenwärtig angebotenen Weine werden von der Mehrzahl der Verbraucher ohnehin als Naturprodukt angesehen, deren Differenzierung in ökologische und nicht ökologische Wirtschaftsweise nur von einem sehr kleinen Kreis gesucht wird. Nach Umfrageergebnissen sind lediglich 4 % der Weinkonsumenten auf der konsequenten Suche nach Weinen aus ökologischer Wirtschaftsweise. Im Vergleich zu anderen Nahrungsmitteln, wie beispielsweise Obst und Gemüse, bei denen sich eine Nachfragepräferenz bis zu 30 % der Verbraucher ausweitete, ist damit die Präferenz für ökologische Weine außerordentlich begrenzt.

20 Wie bewerten Sie die Änderungen der Ermächtigungsgrundlage des § 16 Abs. 4, durch die das Verfahren zur Anerkennung von Branchenverbänden erleichtert werden soll? Sehen Sie einen Bedarf dafür, das Verfahren zur Anerkennung von Erzeugerorganisationen zu regeln.

Die Frage der Aufgaben und Anerkennung von Erzeugerverbänden ist in Deutschland mit einem weitaus internationaleren Marktgeschehen und damit einer sehr eigenen Position der Fassweine abfüllenden Weinkellereien deutlich schwieriger und weniger klar regelbar, als in vielen Weinbaugebieten in den mediterranen Weinbauländern. Dort ist die wirtschaftliche Grundlage auch der abfüllenden Kellereien überwiegend auf die Verwertung der Weine aus der eigenen Region ausgerichtet. Insofern können Branchenverbände hilfreich sein, wenn ihre Aufgaben klar geregelt werden und zu keinen Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der jeweiligen Weinbaugebiete führen.

21 Unterstützen Sie den Vorschlag, die bisher in § 20 Abs. 4 festgelegten Anforderungskriterien an das Lesegut für die Prädikate Spätlese, Auslese, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese und Eiswein entsprechend den Brüssel übermittelten und inzwischen in die elektronische Datei E-Bacchus aufgenommenen Definitionen abzuändern?

Die Änderungen sind sinnvoll, weil sie die Definitionen an die gute fachliche Praxis anpassen, außer unter § 20 Abs. 4 Nr. 3 zur Beerenauslese, in die die Ergänzung ... nach der normalen Ernte geerntet wurden ... aufgenommen wurde. Diese Ergänzung sollte gestrichen werden, weil in guten Jahren auch Beerenauslesen durch die Vorlese während der Hauptlese geerntet werden können. Wenn sie, wie im hier vorgelegten Siebten Gesetz zur Änderung des Weingesetzes vorgeschlagen in die E-Bacchus Datei aufgenommen werden, ist dies zu begrüßen.

22 Wie bewerten Sie die in Absatz 7 vorgesehene Länderermächtigung zur Regelung höherer Anforderungskriterien an die Verwendung der Angaben „Steillage / Steillagenwein“, „Terrassenlage / Terrassenlagenwein“ und der den Bundesländern hiermit gegebenen Möglichkeit unterschiedliche Kriterien festzulegen?

Diese Länderermächtigung ist zu begrüßen.

Persönliche Ergänzung zu Steuerfragen:

Hier zur Liebhaberei von Weingütern bei branchenfremden Investoren

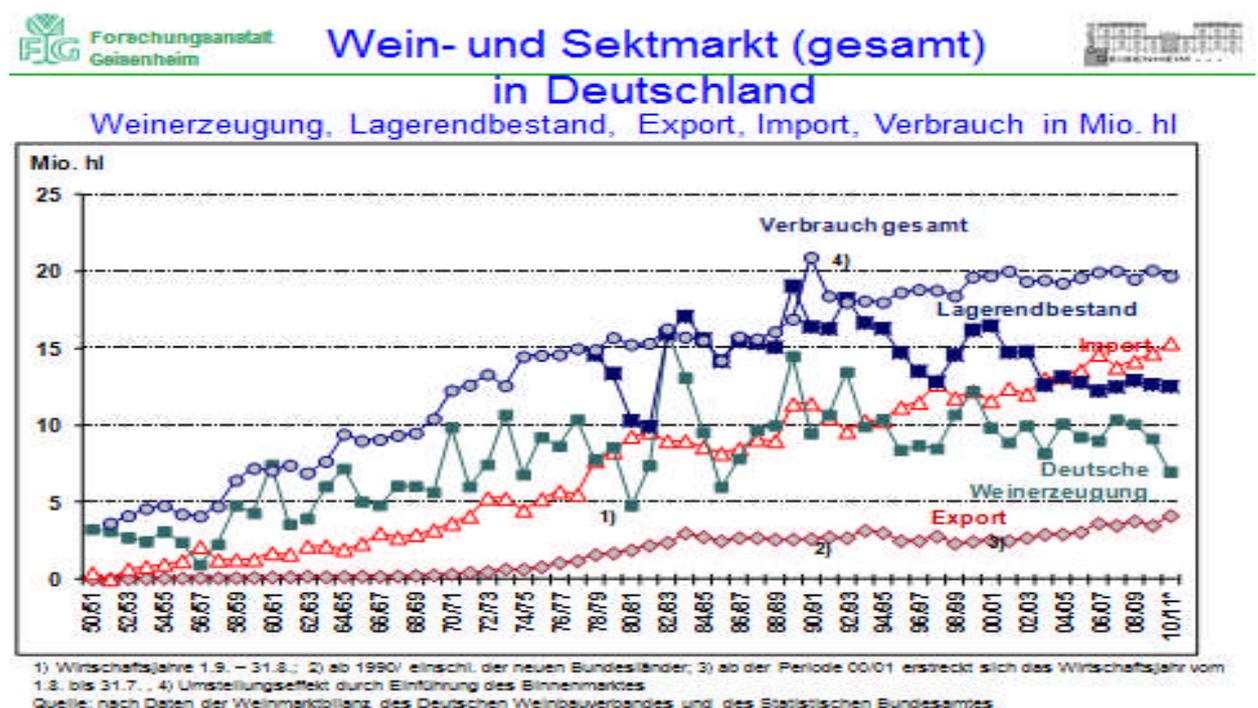
In meiner Aufgabe als vereidigter Sachverständiger habe ich vermehrt mit der Frage der Liebhaberei von Weingütern zu tun, die von branchenfremden Investoren gekauft und über mehr als 8 Jahren ohne Gewinne bewirtschaftet wurden. Die Langfristigkeit der Dauerkultur Weinberg und die notwendige Zeit für Premiumkonzepte eine Marktanerkennung zu erreichen erfordert zumeist längere Zeiträume als 8 Jahre um den wirtschaftlichen Erfolg mit nachhaltigen Gewinnen zu belegen. Deswegen benötigen Weingüter eine verlängerte Fristigkeit als 8 Jahre, um die Entwicklung zum nachvollziehbaren, geforderten Totalgewinn nachweisen zu können.

Im Gegensatz zu den Befürchtungen mit einer Liberalisierung der Pflanzrechte finden seit einigen Jahren erhebliche Investitionen in zumeist historische Premiumweingüter durch branchenfremde Investoren statt, die dem Ruf von hochwertigen deutschen Weinen sehr förderlich sind und die Nachfrage nach hochwertigen, häufig auch Steillagen verbessern. Zumeist sind die Verluste in den verlängerten Umstrukturierungszeiträumen durch hohe Personalkosten verursacht, weil die Erzeugung von Premiumweinen in Steillagen hohen Arbeitsaufwand erfordern und gleichzeitig Arbeitsplätze schaffen. Insofern handelt es sich in den meisten Fällen nicht um offensichtliche private Liebhaberei, sondern um ein finanzielles Engagement mit langfristiger Ausrichtung und der Bereitschaft über lange Zeiträume auf eine Verzinsung zu verzichten. Diese finanziellen Engagements branchenfremder Investoren dienen der speziellen Förderung des Premiumsegmentes deutscher Weine in erheblichem Umfang und sollten durch längere Zeiträume von bis zu 15 Jahren für den Nachweis der gewerblichen Absicht angemessen steuerlich behandelt werden.

Dieter Hoffmann, Geisenheim, 23.4.2012

Anhang von Marktdaten zum Weinmarkt in Deutschland

(Quelle: www.weinoekonomie-geisenheim.de/Marktbeobachtung/Binnenmarkt u. Außenhandel u. Europäische Fassweinepreise)



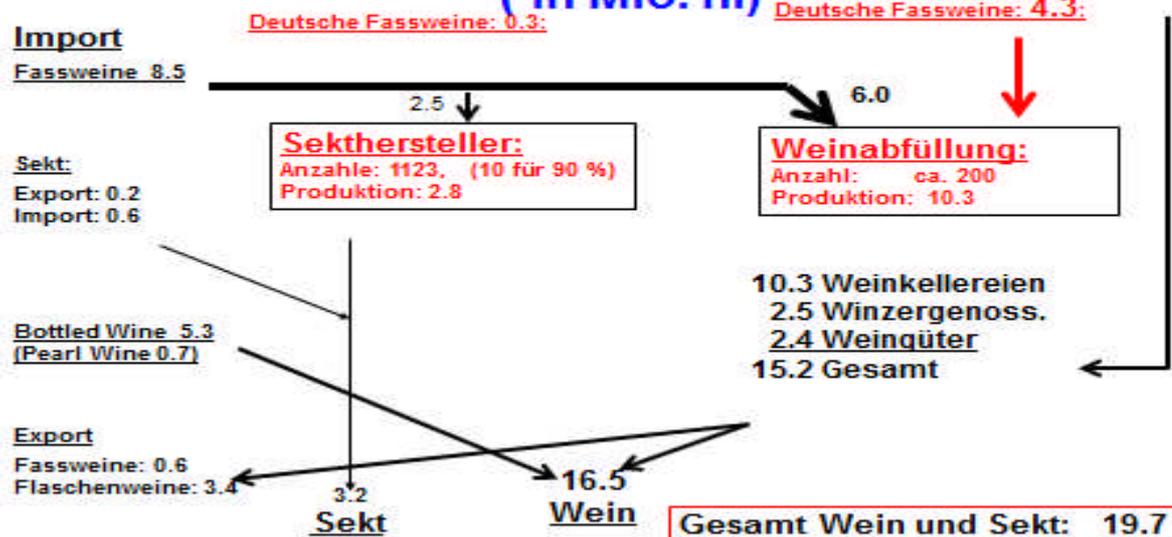
Struktur der Weinerzeugung (D) 2011

Best. Rebfläche	: 102 000 ha
Weinerzeugung	: ca. 9.5 Mio. hl (2010: 6.9)
Traubenerzeuger	: 26.000 > 0.3 ha (+ 30 000 < 0.3 ha)

Winzergenoss.	Fasswein- erzeuger	Flaschenwein- vermarkter
(mit eigenem Ausbau und Abfüllung)		
Anzahl: 124	Anzahl: ca. 10 000	Anzahl: ca. 8 000
Mitglieder: ca. 58 000		
Best. Rebfläche: 32 000 ha	Best. Rebfläche: 36 000 ha	Best. Rebfläche: ca. 30 000 ha
Produktion: 3.1 Mio. hl	Produktion: ca. 3.4 Mio. hl	Produktion: 3.0 Mio. hl
Verkauf (Mio. hl):	Verkauf (Mio. hl):	Verkauf (Mio. hl):

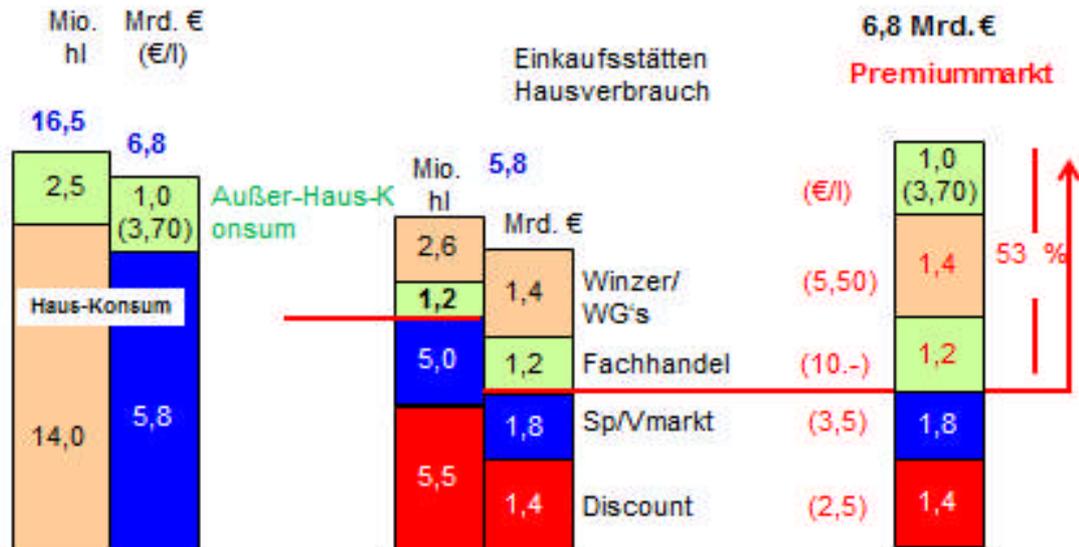
Quelle: www.wirtschaftswissenschaften.uni-mainz.de, eigene Schätzungen, Forschungsanstalt Geisenheim (u.a. orientiert an Daten des Statistischen Bundesamtes, des Raiffeisenverbandes, des Deutschen Weinbauverbandes und des Verbandes deutscher Sektkellereien)

Struktur der Weinabfüllung (D) 2011 (in Mio. hl)



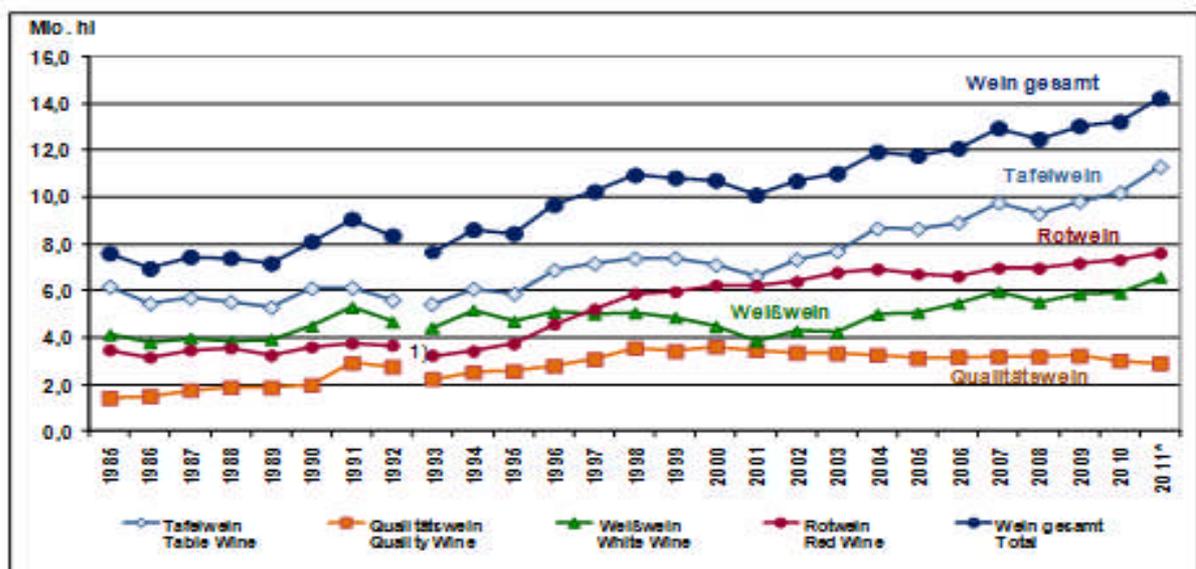
Quelle: www.wirtschaftswissenschaften.uni-mainz.de, eigene Schätzungen, Forschungsanstalt Geisenheim (u.a. orientiert an Daten des Statistischen Bundesamtes, des Raiffeisenverbandes, des Deutschen Weinbauverbandes und des Verbandes deutscher Sektkellereien)

Struktur des deutschen Weinmarktes 2010/11 (in Mio. hl, Mrd. € und €/L) ohne Sekt!!



Quelle: www.weinökonomiegeisenheim.de, eigene Schätzungen, Forschungsanstalt Geisenheim (u.a. orientiert an Daten des Statistischen Bundesamtes, des Raiffeisenverbandes, des Deutschen Weinbauverbandes und des Verbandes deutscher Südkellereien)

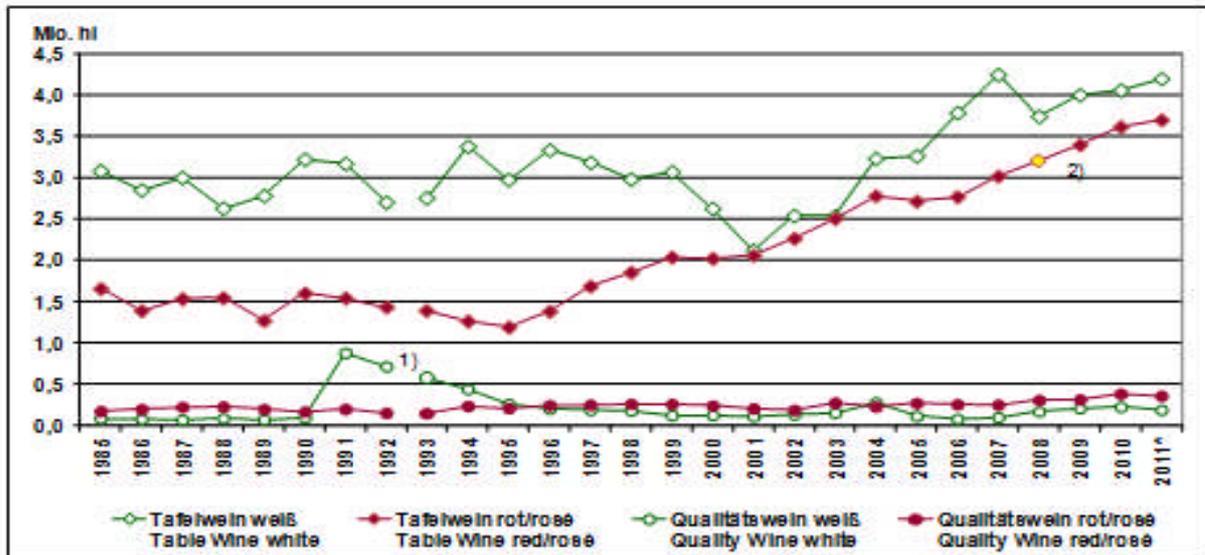
Import von Wein nach Deutschland (Volumen)



1) Umstellungseffekt der statistischen Erfassung durch den Wegfall der Importformalitäten an den Grenzen (nach Einführung des Binnenmarktes).

Quelle: Statistisches Bundesamt, Außenhandel, Fachserie 7 und * Schätzung

Import von Fasswein gesamt, nach Deutschland (Volumen)



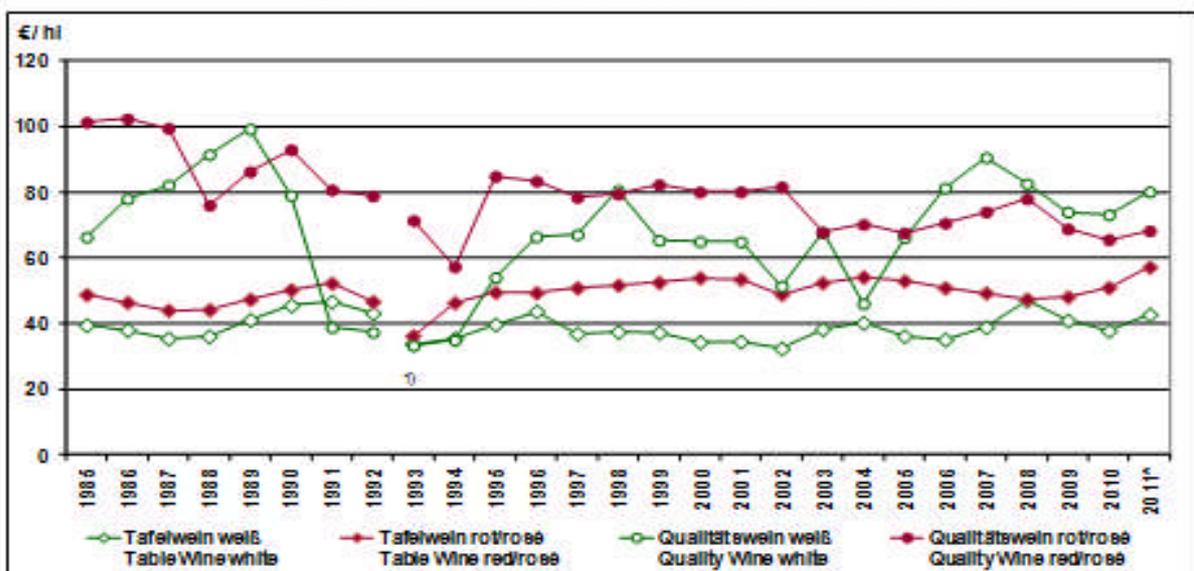
1) Umstellungseffekt der statistischen Erfassung durch den Wegfall der Importformalitäten an den Grenzen (Einführung des Binnenmarktes).

2) geschätzter Wert aufgrund erforderlicher Korrekturen wegen falscher Zuordnung bei Meldungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Außenhandel, Fachserie 7.

16

Import von Fasswein gesamt, nach Deutschland (Wert: €/hl)



1) Umstellungseffekt der statistischen Erfassung durch den Wegfall der Importformalitäten an den Grenzen (Einführung des Binnenmarktes).

Quelle: Statistisches Bundesamt, Außenhandel, Fachserie 7.

17

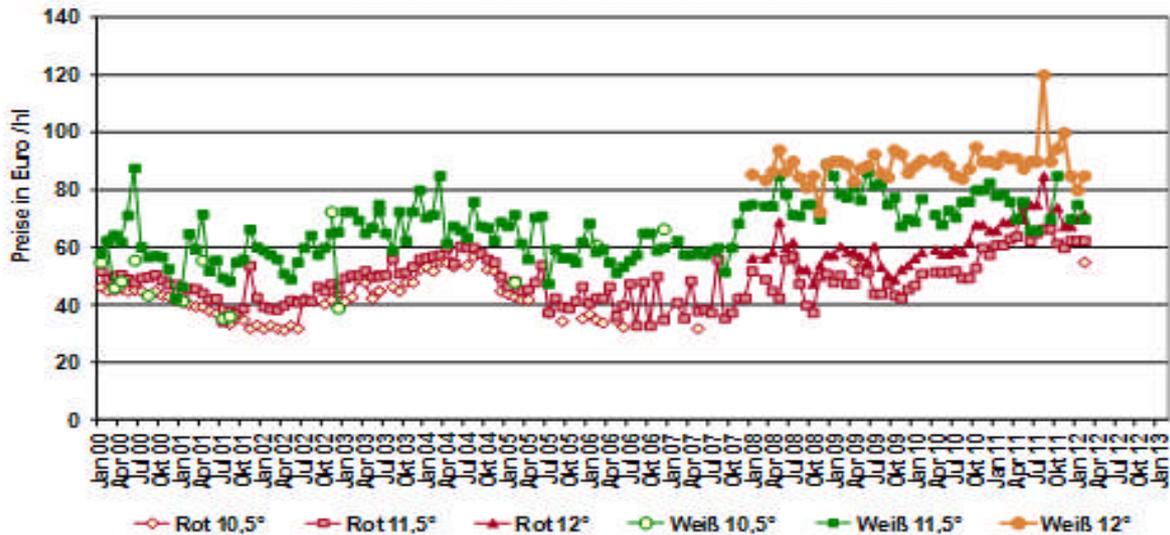
Ausgewählte Fassweinpreise:

WEINWIRTSCHAFT

Frankreich



Vin de pays, Fassweinpreise 2000 - 2012



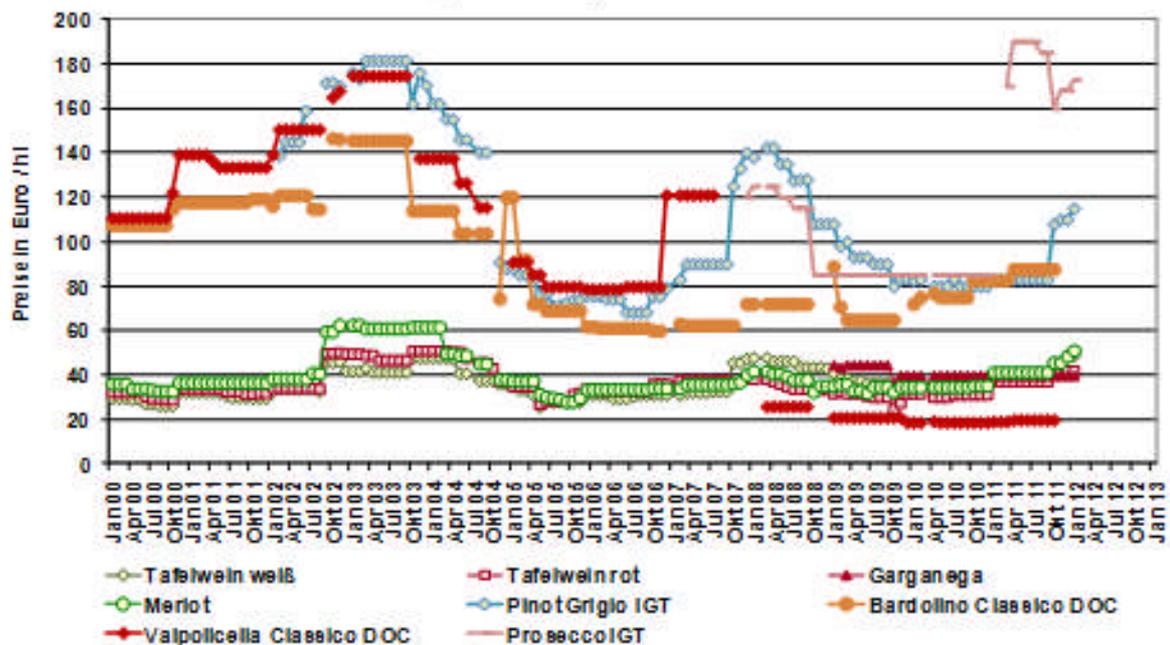
Quelle: erstellt nach Daten der Preisberichterstattung 'Fassweismärkte', Weinwirtschaft, verschiedene Jahre

WEINWIRTSCHAFT

Italien

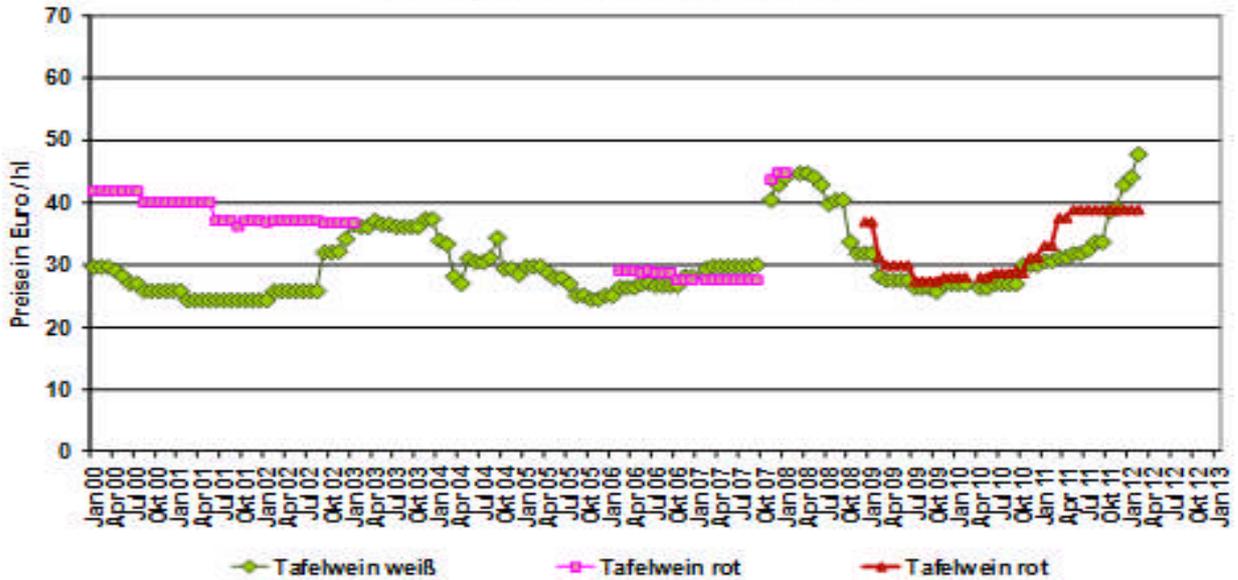


Venezien, Fassweinpreise 2000 - 2012



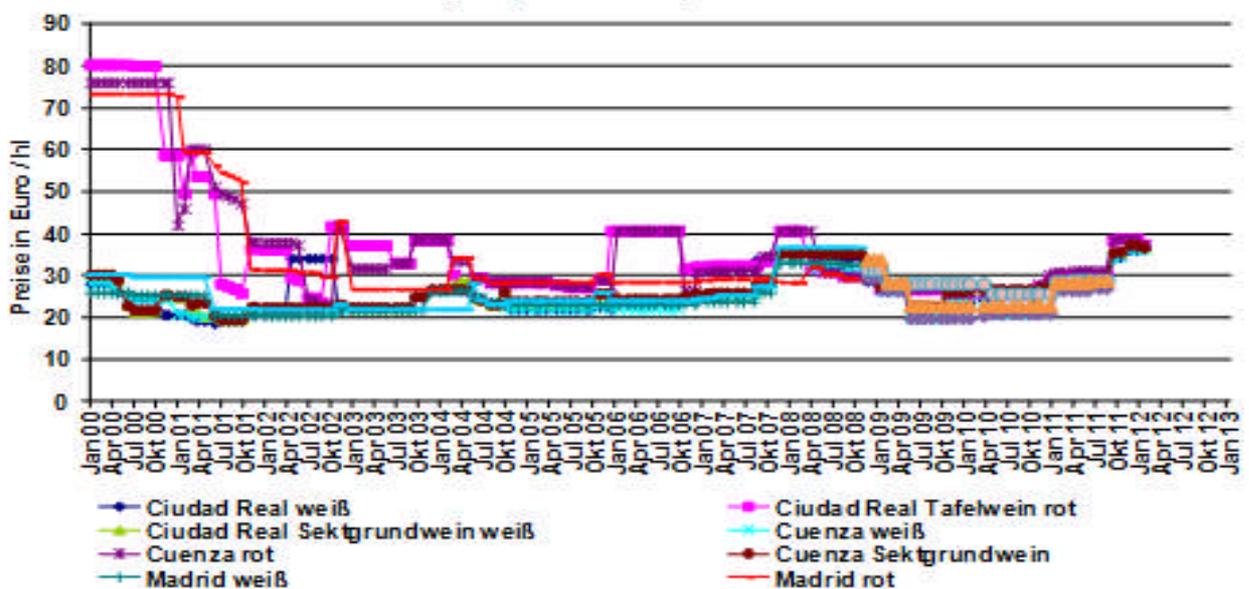
Quelle: erstellt nach Daten der Preisberichterstattung 'Fassweismärkte', Weinwirtschaft, verschiedene Jahre

Sizilien, Fassweinpreise 2000 - 2012



Quelle: erstellt nach Daten der Preisberichterstattung 'Fassweismärkte', Weinwirtschaft, verschiedene Jahre

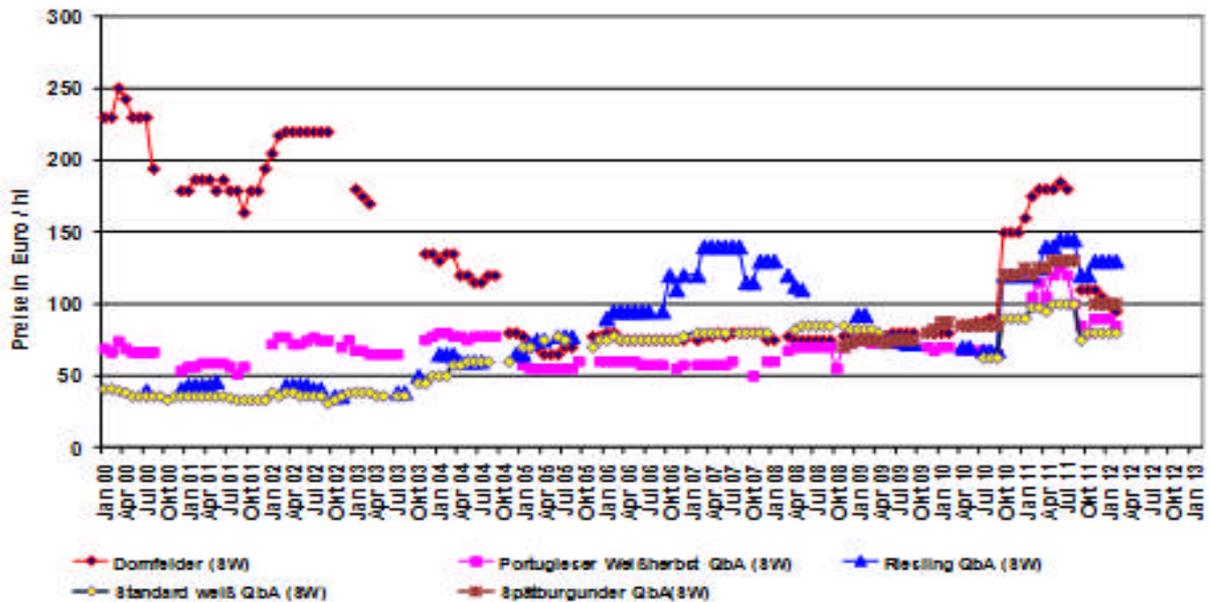
Zentralregion, Fassweinpreise 2000 - 2012



Quelle: erstellt nach Daten der Preisberichterstattung 'Fassweismärkte', Weinwirtschaft, verschiedene Jahre



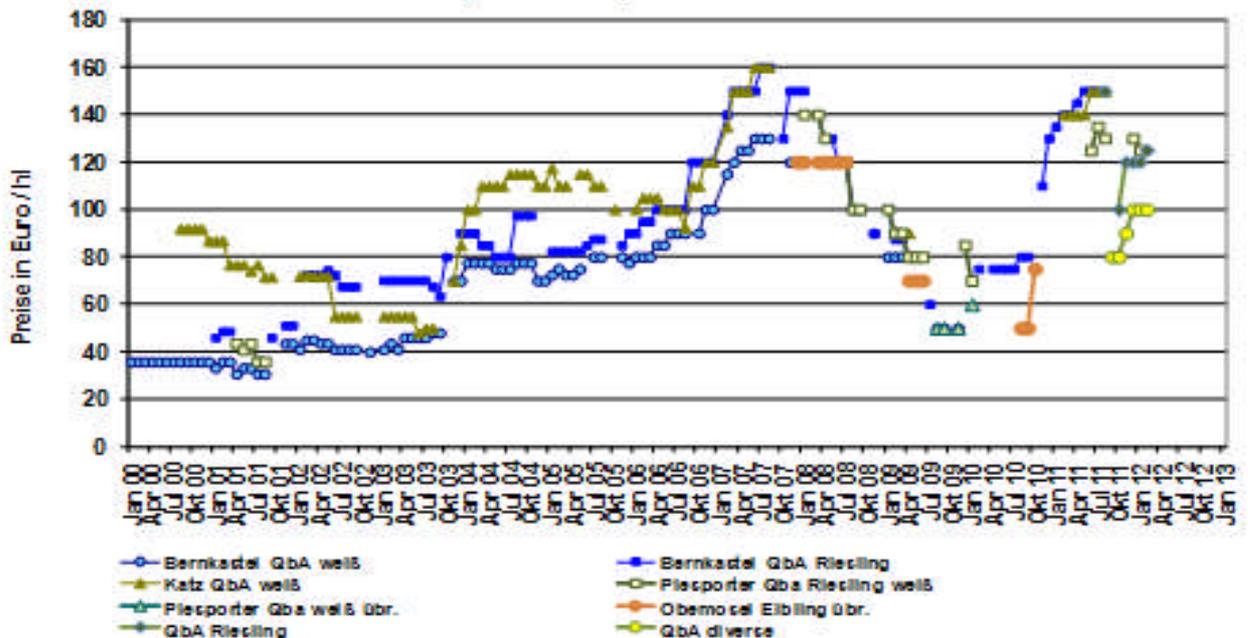
Pfalz (Südliche Weinstraße), Fassweinpreise 2000 - 2012



Quelle: erstellt nach Daten der Preisberichterstattung 'Fassweinmärkte', Weinwirtschaft, verschiedene Jahre



Mosel, Fassweinpreise 2000 - 2012



Quelle: erstellt nach Daten der Preisberichterstattung 'Fassweinmärkte', Weinwirtschaft, verschiedene Jahre